Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 14 (1939)

Artikel: Recht, Brauch und Symbol im Grenzswesen der alten Herrschaft

Rheinfelden

Autor: Senti, Anton

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747774

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

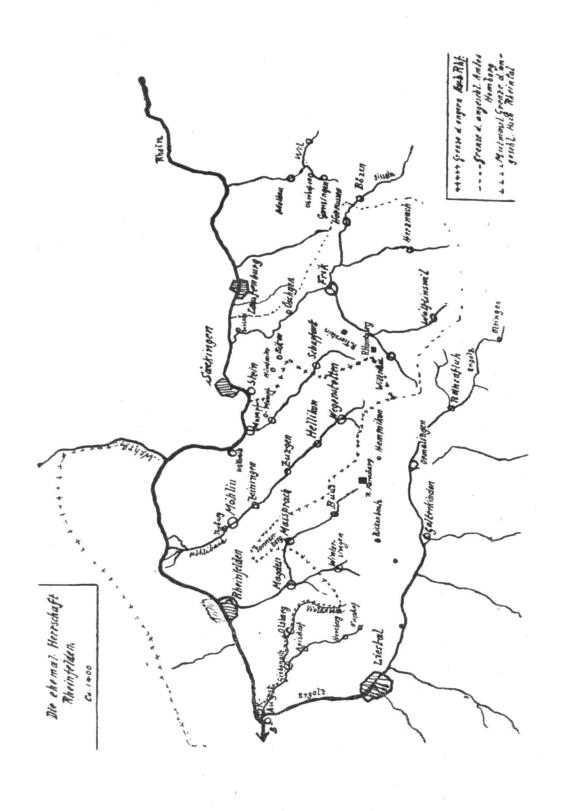
Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Recht, Brauch und Tymbol im Grenzwesen

der alten Herrschaft Rheinfelden

Bon Anton Senti





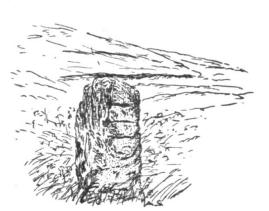
Altes Grenzbächlein b. Olsberg



Landgrenzstein Basel-Oesterreich b. Olsberg



Zerfallener u. eingewachsener Grenzstein bei Wegenstetten



Landgrenzstein Oesterreich-.... bei Wegenstetten



Landgrenzstein Bern-Oesterreich bei Hornussen



Schönauer-Stein bei Wegenstetten



Güterstein im Möhlinerforst (sog. Chorherren-Stein)



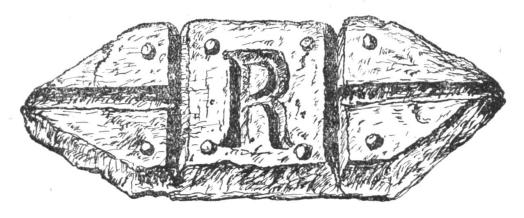
Güterstein der Cisterzienser-Abtei Olsberg



Bannstein Höflingen-Olsberg bei Rheinfelden



Bannstein des abgegangenen Dörfleins Rappertshäusern



"Geheimer Zeuge" eines Rheinfelder Bannsteins (In Originalgrösse gez.)

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort		7
I.	Siedlungs= und rechtsgeschichtliche Grundlage		8
II.	Begriff, Begrenzung und Beschreibung der alten Herrschaft Kheinfelden		13
III.	Untergänge an der Landesgrenze		19
	a) Ursachen herrschaftlicher Untergänge		26
	b) Verlauf des Unterganges		33
IV.	Die Gemeinden		42
	1. Der Sagenkreis von Gansingen		43
	2. "Die ehrsame March"		46
v.	Recht und Symbol	,	57

Bormort

Die geschichtliche Darstellung des älteren Flur- und Grenzrechtes tauchte schon unter den ersten Aufgaben auf, die sich die Fricktalisch-badische Vereinigung für Heimatkunde stellte. Schon lange war
eine Aufnahme der alten Grenzsteine geplant, um sie vor dem Zerfall
oder der Zerstörung zu retten, da sich darunter wahrhafte Rechts- und
Kunstdenkmäler befinden. Diese Arbeit mußte aber lange vor andern
dringenden Beanspruchungen unserer beschränkten Arbeitskräfte und
Geldmittel zurücktreten. Unterdessen erschienen mehrere wirtschaftsund rechtsgeschichtliche Arbeiten, die uns zugleich Anregung und Wegleitung boten. Den letzten Anstoß gaben K. S. Bader, Freiburg i. Br.,
mit seinem "Schwäbischen Untergang" und die Histor. Vereinigung
"Seetal", die ihre Arbeit im Jahresheft 1936 der "Heimatkunde aus
dem Seetal" veröffentlicht hat.

Als Quellen dienten vor allem die Staatsarchive in Aarau, Baselland und Baselstadt und das Generallandesarchiv in Karlsruhe (abgekürzt: AStA., StABL., StABSt., GenLAK.). Die fricktalischen Gemeindearchive erwiesen sich auch jetzt wieder als bei weitem nicht so arm, wie sie etwa dargestellt werden. Eine besonders reiche Ausbeute ergab das Stadtarchiv Rheinfelden (abgekürzt StARhf.). Das städtische Untergängerwesen von Laufenburg und Rheinfelden hätte eine aus= führlichere Behandlung verdient, mußte aber beiseite gestellt werden, da es sich diesmal mehr um die Geschichte des eigentlich ländlichen Grenzwesens handelt. Den Leitern und Beamten der erwähnten Archive und der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. schuldet der Verfasser vielen Dank, ebenso den Lehrern und Schülern, die bei den Nachforschungen nach Steinen und Akten behilflich waren. Ein besonderes Kränzlein dürfen wir dem Grundbuchamte und dem Vermessungsbüro Baster in Rheinfelden widmen, dank deren Berständnis und deren Sorgfalt manche brauchbar gebliebenen Steine erhalten bleiben, wäh= rend man sie andernorts zerstört; die Förster und Bannwarte seien in diesen Dank eingeschlossen.

Die folgende Studie erscheint gekürzt und teilweise umgearbeitet zusgleich als freundschaftlicher Beitrag zur Fest gabe für Herrn Prof. Dr. Theodor Anapp in Tübingen, den verdienten Erforscher der Rechts= und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter. Damit entbietet auch unsere Bereinigung dem Gelehrten ihre Glückwünsche zur Feier des 85. Geburtstages.

Recht, Brauch und Symbolik im Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden

Bon Anton Senti

I. Siedlungs= und rechtsgeschichtliche Grundlagen.

Das Land, zu dessen Grenzrechtsgeschichte diese Studie nur ein bescheidener Beitrag sein kann, ist ein Teil des alten Kauraciens, der späteren Colonia Kaurica. Die Kauracher waren ein Glied der großen gallischen Bölkersamilie. Wie vom Ganzen, so besitzen wir auch von den Teilen nur dürftige Kenntnisse, so z. B., daß die Kauracher schon 100 bis 200 Jahre v. Chr. das Land am Kheinknie beim heutigen Basel, hauptsächlich aber den westlichen Schwarzwald und das Elsaß bewohnten und sich im Jahre 58 v. Chr. den Helvetiern anhängten und hernach deren Schicksal zu teilen hatten. Was von den Ausgezogenen wieder von Bibracte heimkehrte, muß nach römischen Angaben ein kleines Häuslein Bolkes gewesen sein, das wohl nicht mehr imstande war, seine spezissische Kultur zu behaupten.

Die den Raurachern in ihre Heimat nachfolgenden Römer dransen auf eine allseitige Intensivierung der Wirtschaft. Vor allem mußte sofort ein rascher Aufschwung des Ackerbaues einsehen. "Die Grundslage aller römischen Kolonisationstätigkeit war die Ackerberteilung nach gesehlich streng geregelten Vorschriften und einem bestimmten Schema . . . Ackerberteilung ist gleichbedeutend mit Ackerbermessung". Auf dem Gebiete der basellandschaftlichen Gemeinde Terwil stehen noch römische Landmarchen. Wasserläuse und Wege bildeten römische Grenzen auf längere Strecken. 2

Wie dann die einbrechenden Germanen, in unseren Gegenden die Alemannen, im einzelnen mit der angetroffenen römischen Kultur umgingen, ist nicht klar. Sie wanderten in Sippenberbänden, in Hunsbertschaften, die sich auch nach der Neuansiedlung und Landnahme nicht

¹⁾ Burkart, H. R., Die Rauracher. Vom Jura z. Schww. 1933, S. 1 ff.
2) Laur-Belart, R., Reste römischer Landesvermessung i. d. Kantonen Baselland u. Solothurn, Festschrift für Eugen Tatarinoff, herausgegeben v. Historischen Verein des Kts. Solothurn u. d. Schweiz. Ges. f. Urg., Solothurn 1938, S. 45 ff.

wesentlich lockerten; nur im Gesamtvolke läßt sich eher auf ein Streben nach Auflösung als nach Zusammenschluß feststellen, wozu noch die Notwendigkeit kam, sich den geographischen Verhältnissen anzupassen. Im Gebiete des Tafeljura war das mehr oder weniger geschlossene Dorf als Sippensiedlung die geeignetste Form, aber auch das Aeußerste, was die alemannische Eigenbrödelei an Organisation zuließ. So ist die Dorfsiedlung auch im Fricktal vorherrschend geworden. Un einstemalige Hundertschaftsmittelpunkte erinnert die Lage von Augst (oder Bratteln?), Wöhlin und Frick; die dazwischen sich ausdehnenden, früher geschlossenen Waldstreisen waren so gut Grenzwälder wie der verhängenisdolle Wald an den Wathen. Auf einstige Hundertschaften deuten auch die Weidgenossenschaften hin, die bis ins neunzehnte Jahrhundert hinsein bestanden.

Ein Fingerzeig über das Verhältnis der Alemannen zur römischen "Billenwirtschaft" ist immerhin das fast völlige Verschwinden der vielen Gutshöfe. Es war ein Rückschritt in der Landkultur, der die Erfolge einer vierhundertjährigen Arbeit wegzuwischen drohte. Etwa hundert Jahre nach der Besetung der oberrheinischen Lande duch die Alemannen folgte aber das dritte große Ereignis unserer Frühgeschichte: die Unterwerfung durch die Franken, wodurch ein neuer Aufstieg einsetzte, gefor= dert durch die in mancher Beziehung römisch gebliebene Staats= u. Wirt= schaftsordnung. Mehr denn je beginnen jett materielle und geistige Kultur ineinander zu fließen, was sich besonders in der Wirtschaft und deren Rechtsleben bemerkbar macht. Eine wichtige Seite des ländlichen Rechtslebens ist das Marchwesen, das aber wieder nur eine Teiläuße= rung des Flurrechts ist. Wald und Flur sind die Grundlage jedes ale= mannischen Dorfes. Unter der fränkischen Rechtsordnung wurde auch das Dorf zu einer geschlossenen Rechtsgemeinschaft. In freiem Zustande ist die "Dorfgenossenschaft" Inhaberin von Zwing und Bann, die sie selber ausübt: vermöge dieser aktiv, bald passiv sich äußernden Gewalt richtet die Genossenschaft als Ganzes oder durch ein von ihr bestelltes Kollegium über alle Flurstreitigkeiten im Innern und tritt als Vartei auf im Grenzstreite mit benachbarten Genossenschaften.

³⁾ Howald O., Die Dreifelderwirtschaft im Kt. Aargau. Bern 1927, S. 10 ff., 23 ff., 77 ff.

Vosseler, Paul, Der Aargauer Jura; Aarau o. J. S. 84 ff.

Stalder, Paul, Vorderösterreichisches Schicksal und Ende: Das Fricktal in d. diplomatischen Verhandlungen v. 1792 bis 1803, Rheinfelden 1932. — Jörin, E. Der Aargau 1798—1803 und 1804—1815, Argovia XLII (1928), XLVII (1937), XLIX (1939).

⁴⁾ Mayer, Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Leipzig 1928, S. 26 ff.

Die meisten Gemeinden sahen sich aber bald einer unfaßbaren Gewalt gegenüber, mit der sie über tausend Jahre lang zu ringen hatten. Das war die Grundherrschaft. In ihren Grundzügen — Herrenhof, Bewirtschaftung durch Unsreie, Streben nach Abrundung — war die Grundherrschaft auch germanisch; daß sie aber die herrschende Wirtschaftsform wurde, ist eine Folge des Zusammentressens weltlicher und kirchlicher Umstände in der Kultur des Karolingerreiches: der König stattete nicht nur seine Basallen mit Grundbesitz aus, sondern auch die Zellen der christlichen Mission, die Klöster und Kirchen, die auf die Dauer nicht von gelegentlichen Geschenken leben konnten, zumal sie damals eine ungleich vielseitigere Aufgabe zu erfüllen hatten als später. Wenn nun die Grundherrschaft, ob weltlich oder kirchlich, einerseits so zur Quelle der Unfreiheit wurde, so ist auf der andern Seite nicht zu vergessen, daß die Klöster vor allen andern eine äußerst lebshafte und erfolgreiche Kolonisationstätigkeit entsalteten.

Hatte sich eine bäuerliche Genossenschaft einmal mit der Tatsache der Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft abgefunden, so konnte dies in vielen Fällen und in gewissem Sinne sogar Frieden und Sichersheit bedeuten; denn die Grundherrschaft war doch vom Mittelalter an dis tief in die Neuzeit hinein der einzige "Staatsbegriff" des kleinen Mannes, der sich einen Staat von der Art des "Heiligen Kömischen Reiches deutscher Nation" nicht vorstellen konnte, und für den der Kaiser als Inhaber der obersten Gewalt ein wesenloses Ding blieb, dis er ihn zufällig vielleicht einmal zu sehen bekam. Anders der Grundsherr. Der konnte jederzeit und überall persönlich erscheinen, heure eine Stichprobe bei der Abzählung der Zehntgarben vornehmen, morgen im Dinggerichte selber den Stab führen.

Doch auch dieser Zustand konnte weder freie noch unfreie Bauern vor den Auswirkungen der Eifersüchteleien zwischen den Reichsfürsten bewahren. Unser Land seufzte unter dem Faustrecht so sehr wie jede andere Gegend. Es scheint, daß die Kriegslust den Oberschein mit besonderer Vorliebe heimgesucht habe. Der Landmann wie der Stadtbürger sahen sich ein übers andere Mal aus dem Geleise geworfen. Da möchten wir uns darob verwundern, wie sich drei ursalte Regulative durch alle Virrsal hindurch erhalten konnten: das alte Recht, der alte Vrauch und das Symbol. Seit Lantsried war das Alesmannenrecht aufgezeichnet (717—719); unter Hugbert (oder Odilo) von Vahern gab es ein geschriebenes Vahernrecht (ca. 740), um 1225 erschien Eifes Sachsenspiegel und etwa fünfzig Jahre später in Süddeutschland

⁵⁾ Schröder- v. Künßberg, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. Berlin-Leipz. 1922.

der Schwabenspiegel. In allen diesen "Volksrechten" war uraltes gersmanisches Gewohnheitsrecht festgelegt oder verarbeitet. In der Landsgemeinde vererbten sich alter Brauch als Recht und Sittengesetz durch Generationen auch unaufgeschrieben weiter. Vom geschriebenen Gesetz vernahm man hier nur an Gerichtstagen gelegentlich etwas. Das Flurswesen sodann war ein besonders fruchtbarer Boden für das Entstehen und Gedeihen der Rechtssymbolik. Die Gesetzgeber haben den Sinn und den hohen Wert der ländlichen Rechtssymbolik voll erkannt und sie in den Rechtsbüchern reichlich herbeigezogen. Weltliche und geistliche Herren und ihre Richter vom Grafen bis zum Meier und Stabhalter achteten Brauch und Symbol umso höher, je näher sie dem Volkestanden.

Zwei Handlungen gehen sozusagen Hand in Hand durch die ländliche Rechtsgeschichte. Die Landnahme unmittelbar nach langer, beschwerlicher Wanderung vollzog sich als ein erster Rechtsatt, dessen Hergang nicht so bald aus dem Gedächtnis des Volkes verschwinden konnte. Kein Wunder, wenn sich derselbe Akt bei späterer Handänderung des Hofes oder auch des einzelnen Grundstückes, ja sogar eines Grundstückeiles wiederholte. Ob dann die ganze Gemeinde oder nur ein einzelner Hofbauer die Grenzen seines neuen Besitzumes abschritt: es war die symbolisch wiederholte feierliche Landnahme, der Umgang. Sowohl in heidnischer, als auch in christlicher Zeit trug der Umgang stets einen starken kultischen Bestandteil an sich. Wo der Umgang sich auch ohne eigentliche zwingende Rechtshandlung abspielte, wurde er zum Brauche.

Teile der Umgangshandlung mußten sich auch während des Grenzprozesses und bei Erledigung desselben wiederholen, besonders die Ueberreichung von Erde und Zweig. Vom Grenzstreit zwischen zwei Sippen handelt der Titel 81 im Gesetze Lantfrieds: "Wenn ein Streit zwischen zwei Sippen über die Grenze ihres Landes entstanden ist, und einer sagt: "Hier ist unsere Grenze", ein anderer aber an einen andern Ort zurückgeht und sagt: "Hier ist unsere Grenze!" so soll der Graf von jenem Volke daselbst zugegen sein, Zeichen setzen, wo jene die Grenze haben wollten und wo sie die andern wollten, und sie sollen das streitige Land umgehen. Nachdem der Umgang vollendet ist, sollen

⁶⁾ Bader, K. S., Der Schwäbische Untergang, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhdl. IV, 1933. — Ders. Die Grenze im ländl. Volksleben, "Mein Heimatland" 1934 S. 318.

Mar-ch oder Mar-k? Wir halten uns im allgemeinen an den alemannischen Sprachgebrauch mit ch, doch nicht konsequent. Die Quellen führen ch u. k; s. Paul, H., Deutsches Wörterbuch u. Weigand, Deutsches Wörterbuch.

sie in die Mitte kommen, und in Gegenwart des Grafen sollen sie von der Erde nehmen, was die Alemannen zurf (= Torf, Rasenstück, Erd= scholle als Sinnbild des Bodens, der Zweig Sinnbild dessen, was auf dem Boden wächst) nennen, und einen Zweig von den Bäumen (auf dem streitigen Lande) sollen sie in die Erde, welche sie nehmen, stecken, und die Sippen, welche streiten, sollen jene Erde in Gegenwart des Grafen aufheben und in seine Sand befehlen. Jener soll sie in ein Tuch wickeln und das Siegel darauf legen und sie in getreue Hand bis zum festgesetzten Gerichtstag befehlen. Dann sollen sie unter sich den Zweikampf geloben" etc. 7 Die Bestimmungen des Bayernrechts über Grenzzeichen und Grenzrecht befinden sich in Titel 12 "... so oft ein Grenzstreit entstanden ist, soll man die seit alters errichteten Grenzzeichen erforschen: als den Erdrain, der ersichtlich vor Zeiten zur Begrenzung der Grundstücke aufgeworfen wurde, oder auch die Steine, von denen feststeht, daß sie zur Unterscheidung der Grenzen gesetzt und mit sichtbaren Zeichen behauen wurden; gebricht es an sol= chen Zeichen, dann pflegt man auf die Marken zu achten, die an Bäumen angebracht..." "Niemand soll ein neues Grenzzeichen ohne Zuftimmung des andern Teils oder ohne den Aufseher setzen". (Fortsetzung ähnlich wie Lantfrieds Geset). Die aufschiebende Einsprache gegen mißliebige Bauten auf nicht eingefriedigten Nachbargrundstücken wird nach dem Bayernrecht durch den symbolischen Beilwurf angekündigt: "Wenn aber das Gehöft noch nicht eingefriedigt ist, werfe der, der sein Recht wahren will, ein Beil . . . gegen Süden, Often und Westen, gegen Norden aber, soweit der Schatten reicht: weiter hinaus darf er den Zaun nicht setzen, bis der Streit beendigt ist."8 Der Sachsenspiegel handelt von Marksteinen und von Grenzen an verschiedenen Stellen: "... fällt er Malbäume oder gräbt er Steine aus, die zu Marksteinen gesetzt find; er muß 30 Schillinge geben. Findet man ihn zur Stelle, mag man ihn wohl pfänden oder aufhalten für den Schaden ohne des Richters Urlaub (Zustimmung)."9

Der Schwabenspiegel enthält mehrere Bestimmungen zum Schutze vor nachbarlichen Uebergriffen, eine über Grenzstreit zwischen zwei Dörfern. Sehr bezeichnend für den Schwabenspiegel ist das außführliche Kapitel über die Gleichstellung von (geschriebenem!) Recht

⁷⁾ Gesetz Lantfrieds, 81. (Deutsche Uebersetzung bei Oechsli, Quellenbuch z. Schweizergeschichte NF. S. 103. Zürich 1893.)

⁸⁾ Lex Baiuvariorum, Festausgabe K. Bayerle, München 1926, Titel XII 1-4 und 6-10.

⁹⁾ Sachsenspiegel (Ausgabe C. R. Sachße, Leipzig 1848) II. 29, 2.

und "guetr Gewohnheit". 10 Unsere archivalischen Quellen betonen letztere bei jeder Gelegenheit, und die dörflichen Geschworenen und March= richter urteilten fast ausschließlich nach alter Gewohnheit und altem Brauche, und nach den wenigen Berufungen zu schließen, müssen Fehlurteile höchst selten gewesen sein. Jedem Grenzprozeß voraus ging nun ein sogenannter Augenschein an Ort und Stelle, wobei oft beträchtliche Grenzstrecken abzuschreiten waren, namentlich wenn es sich um Sicherung des Dorfbanns handelte. So erforderte eine voll= ständige Begehung des Bannes von Rheinfelden Ende des 17. Jahr= hunderts volle drei Tage. Ueber die Häufigkeit von Grenzbesichtigungen ohne besondere Veranlassung hat es kaum Regeln gegeben. Teilbesich= tigungen konnten indessen zu jeder Zeit nötig werden, wofür nun in ganz Süddeutschland und der Deutschschweiz seit ältester Zeit der Ausdruck "Untergang" aufgekommen ist; oft heißt es "Augenschein" "Einnahme des Augenscheins", vereinzelt "Besichtigung des Augenscheins". Höhere Amtsabgeordnete kamen zu Pferd auf den Augenschein, im ausgehenden 18. Jahrhundert sogar in der Chaise, soweit Weg und Steg es erlaubten. Für die Kosten hatten die Parteien aufzukommen; ob jemand gutwillig etwas stiftete, hing von verschiedenen Umständen ab; auch hier stand Brauch vor Gesetz. Die Quellen unterscheiden scharf zwischen Umgang und Untergang. Weil wir es in unserer Studie fast ausschließlich mit dem Untergang zu tun haben, so sei der Unterschied zwischen den beiden Grenzrechtsvorgängen nochmals kurz beschrieben: der Umgang ist die symbolisch wiederholte und darum vorwiegend feierliche Landnahme und Eigentumsabgrenzung; der Untergang ist Einleitung zu einem geforderten Grenzprozeß, tritt also von Fall zu Fall ein, und beschränkt die feierlichen Momente zu Gunsten des mate= riellen Rechtsganges, bewahrt aber doch Brauch und Symbole durch alle Zeiten. 11

II. Begriff, Begrenzung und Beschreibung der alten Herrschaft Rheinfelden.

Die Herrschaft Rheinfelden ist hervorgegangen aus der Auflösung des alten Augstgaues. Der Augstgau wird erstmals urkundlich ers wähnt im Jahre 752; doch schon 835 war er bereits zerfallen, da nun

Sagen, herausgegeben von P. Merker, Leipzig, Insel, 1917, S. 153.

¹⁰⁾ Schwabenspiegel (Ausgabe W. Wackernagel 1840) Landrecht XL, 1 A.
11) Ueber alle den "Untergang" belangenden Fragen sei verwiesen auf Bader, Untergang. (s. Anm. 6.).
Vergl. die Sage "Remigius umgeht sein Land". Brüder Grimm, Deutsche

ein Sisgau erscheint. Es ist das westliche Stück des Augstgaues, durchflossen von der Ergolz. Erst 926 heißt das östliche Nachbarland der Frickgau, 1060 das südliche der Buchsgau. An der Nordgrenze bildete sich im gleichen Zeitraume die Herrschaft Rheinfelden, auch Herrschaft Stein genannt. Ihr sielen Teile des Sisgaus wie des Frickgaus zu, sowie ein weiteres Gebiet am Norduser des Rheins. Mittelpunkt ist das Inselschloß, der "Stein zu Rheinfelden". 12

Die Herrschaftsgrenze folgt nur auf ganz kurzen Strecken na= türlichen Bildungen, die bei aller Unausgesprochenheit doch zugleich als politische Grenze hätte dienen können. Eine saubere Grenze ware gewesen der ganze Lauf der Ergolz bis hinauf nach Oltingen (oder nur bis Anwil), dann dem Wittnauerbach entlang bis zur Siffeln und durch diese an den Rhein. 13 Auch ein Bergrücken von Augst bis zum Farnsberg, weiter bis zum Tiersteinberg und von dort zur Mumpfer= fluh wäre noch eine brauchbare natürliche Abgrenzung gewesen für eine Herrschaft. Daß die Grenze der alten Herrschaft Rheinfelden weder einem Gewässer noch einem Höhenzuge auf größere Strecken folgt, sondern plöplich in die halbe Höhe eines Abhanges hinaufsteigt, diesem nachstreicht, um dann auf die andere Talseite hinüberzuspringen, dort ein Waldstück oder auch nur einen Jagdrechtsbezirk einzufangen, be= weist, daß der Zerfall des Augstgaues keineswegs ein einfacher Vorgang gewesen ist, daß ebensowenig die Neugruppierung seiner Trümmer schmerzlos vor sich gegangen sein wird. 14 Wann die ersten Grenzsteine sich erhoben, ist nicht mehr festzustellen; die ältesten erhaltenen Steine gehören dem 16. Jahrhundert an. Schon viel früher aber werden

¹²⁾ Merz, Walther, Die Burgen des Sisgaus, Bd. IV, Aarau 1914, S. 113 ff. — Daselbst auch eine genaue Karte nach dem damaligen und bis heute nicht veränderten Stande der Forschung. (Auf diese Karte sei auch darum verwiesen, weil die Kartenskizze Seite 3 nur eine ungefähre Orientierung geben kann.) Rochholz, E. L., Die Homburger Grafschaften des Frick- und Sisgaus. Argovia XVI (1885), V ff.; Die Landgrafschaft Fricktal im Mittelalter, dass. S. 2 ff. Nabholz, H., Der Aargau u. d. Habsb. Urbar, Argovia XXXIII, S. 119 ff. 13) Ueber die Grenze des rechtsrheinischen Teiles der Hsch. Rheinf. s. Steinegger, H., Heimatgeschichte Nollingen-Rheinfelden, Rheinf.-Baden 1937, S. 87 ff. 14) Die Frage, ob der Augstgau von außen her, etwa als Ausführung der karolingischen Verwaltungsreform oder als Fortsetzung einer solchen zerstückelt worden sei, oder ob eine Zersetzung von innen heraus erfolgte, ist noch keineswegs entschieden. Die Urkunden sind nachkarolingisch. (S. Merz aaO.!). Die territorialen Veränderungen in den westlichen Teilen ziehen sich ja noch hin bis 1461. Wahrscheinlich werden die Stürme des Faustrechts um 1250 auch von innen heraus zerstörend gewirkt haben auf die damals noch bestehenden "Grafschaften" größeren Formats. Auf jeden Fall soll der Gehalt der Volkssage nicht übersehen werden, der immer wieder auf innere Zerbröckelung hindeutet. Auf äußere Kräfte scheint der Sagenkreis von Gansingen hinzudeuten. S. Fricker, Tr., Volkssagen aus dem Fricktal, Rheinfelden u. Frick, 1938, herausgeg. v. d. Frickt.-bad. Vereinigung für Heimatkunde, S. 44 f. Siehe auch Anm. 12.

Steinsetzungen erwähnt, so 1400. 15 Das Material für die Landmarchen war übrigens auch nicht geeignet, jahrhundertelang den Witterungseinflüssen und Radnaben zu widerstehen; mit wenigen Aus= nahmen von Urgesteinsfindlingen sind sie Hauptmuschelkalk- oder Sandsteine. Es ist wohl anzunehmen, daß viele Steine älter sind als die jett noch leserlichen ältesten Jahreszahlen besagen. Bei den häufigen Grenz= untergängen mit ihren Steinsetzungen erneuerte man mit wenigen Kosten Zahlen und Wappen. Neue Steine gab es nur bei beträchtlichen Grenzverletungen, oder wenn ein alter "durch Zufall" umgefahren wurde und dabei in Stude fiel. Auffällig selten sind die Grenzsteine mit Zeichen, welche auf ein hohes Alter des Grenzverlaufes schließen lassen. So ist z. B. kein einziger Stein mit dem Grafschaftswappen der alten Herrschaft Rheinfelden (3 Querbalken) vorhanden. An dessen Stelle steht meist dem Baselstab oder dem Bernermutzen das österrei= chische Hauswappen, zuweilen auch das Schönauer Wappen oder das Olsberger Stiftswappen gegenüber, auch die Kreuze der Johanniter und der Deutschritter.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fast unverändert geblies ben ist das Stück der Westgrenze vom Rhein bis nach Rothensluh: "... do die Fieline in den Kin flußet vnd die Fielinen vff, so verre der wasseruns gat, hinder dem closter Olsperg vf vnd durch den Oensperg vber vnt in den bach zwuschend Magten vnd Meisprauch vnd den bach vf vnt gen Buß in Eris wielstein vnd des vber in den Waegenstetter bach vnd den bach vf hinder dem Wisperg vber".

Das Violenbächlein war schon in seinem Mittellause ein zu dürftiges Kinnsal, als daß es eine allezeit deutliche Grenze hätte vorstellen können, weshalb hier die Grenzstreitigkeiten häusig sind. ¹⁶ Noch schlimmer aber gestalten sich die Grenzverhälntisse hinter dem Sonnensberg und im Dreieck Wegenstetten=Rothensluh=Wölflinswil. Hier überschnitten sich überall die Gemeindes und die Landesgrenzen; alte Wegsrechte, Wildhäge, Walds und Jagdgerechtigkeietn bildeten ein buntes Wirrwarr und waren eine Duelle unaushörlicher Augenscheine, vögstischer Anzeigen; die Untergänge wuchsen sich oft zu jahrzehntelangen

Nach verschiedenen sagenhaften Ueberlieferungen benutzten die Bewohner des hintern Fricktals während des Dreissigjährigen Krieges den vielfach gewundenen Verlauf der österreichisch-schweizerischen Grenze, um sich in Zeiten der Gefahr auf schweizerisches (neutrales) Gebiet zu flüchten. Frickt. Sagen S. 105 ff.

¹⁵⁾ Original i. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien; eine beglaubigte Abschrift im Aarg. Staatsarchiv.

¹⁶⁾ Merz, a. a. O. — Vergl. auch Senti, A., Eine Grenzverletzung am Violenbach bei Giebenach 1799, Alemannische Heimat, Jahrg. IV, Freiburg i. Br. 1937 Nr. 24.

Grenzprozessen und Massenaufgeboten von Zeugen und alten Grenzurstunden aus. Handelte es sich um "Hohe-Herrlichkeit-Steine", so schieften die "Hohen Herren" von Basel und Rheinfelden ihre ebenso hohen Abgeordneten zu Pferd, während die bäuerlichen Untergänger die Reise zu Fuß machen mußten und sich von Bann zu Bann ablösten. Selbst der ansehnliche Sisselnbach war nicht immer unbestrittene Herrschaftssgrenzen bestanden und die Jurisdiktionsverhältnisse manche Verschiedung erlitten hatten. Besonders Pfandrechte der Schönauer warfen auch immer wieder die "Erkanntnusse" der Grenzprozesse durcheinander.

Die Beschreibung der Rheinfelder Grafschaft im Dingrodel der Landschaft Möhlinbach beginnt bei Wallbach ¹⁷:

- (1) Es ist zu wüssen, daß die Grafsschafft der Burg Rheinfelden ansfahet In der Roten Fluo zu Walebach enent dem Rhein, In Costanher Bistumb
- (2) vnd gehet heruber ob Walebach In Basel Bistumb In den graben der da scheidet . . . der von Walebach bann vnd Nider Wampss, an dem Holweg vnd vß dem Holweg In die Wassersurt vnd die Wassersurt vst bis In baldhus buw vnd deß vsshin vnt an Pfassen achter vnd dann die fürhin In vnt an Hagenbuch vnd uß der Hagenbuchen In einen Marchstein, stehet neben dem Spitzgraben bei dem Burnen vnd von do dannen In den Marchstein stath ob St. Martinkacher vnd derselbe Marchstein scheidet drey bennen, Zeining, Nider Mumpsspud Niderhosen
- (3) vnd do dannen Zwischent den frigen güeetren vnd der von Nider Wumpff güeteren In den Warchstein der da stath In Möristal ob dem Bentzen (?) vnd do dannen In Hassili Zu dem Marchstein der da scheidet der von Nider Wumpff von Obermumpff, vnd der von Zuzischen bene vnd von dannen In Ebers grundt vnd von Ebers grundt Zu Obermumpff vff der halden hin als der von Hellicken vnd der von Ober Wumpff banne zusamen stossent vnd do dannen hin vff Rodolff Im Hagendorn, do der von obern Wumpff vnd der von Sellicken vnd denselben Fagendorn für vor dem kleinen Tegerlin vber die leimen In Wuris In den graben vnd denselben graben Nider vnd dadurch alf die frehe güeter vnd die Gotshauß Güeter Zusamen stossendt
- (5) vnd da vber vff In wissen vnd von wissen In die Wirtz gruoben vnd dannen hin vff der von Wegstetten Edh an den weg, vnd den 17) AStA. 6527.

weg hinfür Kaltenbrunnen vff vnd do dannen Zum Thürlein durch enent nider vff Erffenmatt In den bürbaum do stossent drü rechti lantgericht deß ersten eins Burkhgrafen der veste Kheinfedlen, daß ander Grauen von Habspurg vnd deß dritte deß Grauen von Tirstein

- (6) vnd do dann hin an den weg der do gehet ob dem Schwarzen Ruotackher durch vnd den selben weg hinfür gehn Buß In den Wagensweg vnd den Wagenweg In Eriswehl stein vnd do dannen die richte hin hohen Ruote vff den weg vß vnd über Erismath den weg vber das breit veldt hin durch den Einachs Pfad nider vnd vffer Einachs Pfad gehn Idling durch Schibhuß In Gobbenbrunnen vnd vffer Godsbenbrunnen In lamerstal vffhin allf die schneschleiffen gont
- (7) vnd von Lemerstal In Külren den weg In obern Buch vnd vffen Obern buch den weg In die steig In den Burnen (!), den mann nennt Hellisperg Burnen vnd vffen demselben burnen vnder Thumsscheidt hin oben In Gulden Thaal In ein Oesch vnd von denselben Oesch daß Guldin hin hin vnder In die Vielen vnd do dansnen der Vielen nach gehn Gibenach, vnd die Vielen hinab vnt In den Rhein vnd do vber Rhein vnd Rheinsfurt vnd daß vffhin In Schönenbrunnen, vnd do dannen wieder die Rottensluh Rhein vnd Rheinsfurt Zu dem Anfang. —

Auf diesem Bestande sußt die Einteilung des gesamten Fricktals der aargauischen Katonskarte von 1798. Das Fricktal umfaßte damals Imtsbezirke: Rheinfelden, Frick und Lausenburg. Der Bezirk Rheinstelden deckt sich mit dem Gebiete der Grafschaft Rheinfelden nach dem obigen Grenzbeschrieb. Seine Echpunkte sind Niedermumps, Buschberg (südlich von Wegenstetten) Großer Sonnenberg, Densberg, Hersberg, Olsberg, Giebenach, Ergolzmündung. Destlich schließt sich an der Bezirk Frick, der ungefähr der alten Grafschaft Homberg entspricht, und schließlich der Bezirk Lausenburg, der dem Rhein entlang sich noch bis in die Nähe der Aaremündung erstreckt.

Unsere Aufgabe beschränkt sich räumlich also ungefähr auf den beutigen Amtsbezirk Rheinfelden; denn die eigentliche Landschaft Frickstal, auch das obere Fricktal genannt, kam mit der Schaffung des jetzigen Kantons Aargau zu Laufenburg, sodaß zwischen Ergolz und Aaresmündung nur noch die zwei Bezirke Rheinfelden und Laufenburg bestehen. ¹⁸ Aus der Entwicklung und der kulturgeschichtlichen Einheit

¹⁸⁾ Lutz, Markus, Das vorderösterreichische Fricktal, Basel 1801. Ders., Vollständige Beschreibung des Schweizerlandes, Aarau 1827; darin die Artikel über das Fricktal, seine Bezirke und Gemeinden.

ergibt sich aber von selbst, daß wir gelegentlich nach allen Seiten über die ursprüngliche Herrschaft Rheinselden hinausgreifen müssen, um den Stoss einigermaßen abzurunden.

Diese Kultureinheit ruht auf dem Boden des alemannisch-fräntischen Wirtschaftssustems. Uckerbau und Viehzucht sind vorherrschend geblieben bis heute. Bis vor etwa hundert Jahren spielte auch der Weinbau eine große Rolle. In den Städten Rheinfelden und Laufenburg blühte manches Gewerbe, und ein bedeutender Transit zog sich von den drei Rheinbrücken bei Rheinfelden, Stein-Säckingen und Laufenburg über den Bözberg nach Brugg. Die Natur war dem Lande nicht ungünstig, und es bevölkerte sich schon im Mittelalter ziemlich dicht. 19

So begannen die Ansprüche an Lebensraum im kleinen wie im großen früh genug aufeinander zu stoßen. Wir wissen indessen nicht, wie sich Alemannen= und Frankenrecht in jenen ersten Grenz= prozessen äußerten, ebensowenig sind bis jett Anhaltspunkte gewonnen worden für den Einzug des Schwabenspiegels, der zur Zeit des Rheinfelder Urbars von 1400 von den Vogesenkämmen bis nach Niederösterreich hinein Richtschnur für alles private Recht war. Als im November 1594 die Landschaft Möhlinbach durch ihre "Ausschüß" dem Oberamt Rheinfelden ein "großes Libel" vorlegte, 20 eine Aufzeichnung der alten "Landtsbräuch, frenhenten und altherbringen", um diese bestätigen zu lassen, unterließ sie es nicht, mehrmals und ein= dringlich auf das Alter ihrer Rechte und Bräuche, somit auf deren Unantastbarkeit hinzuweisen. Am aufschlußreichsten ist wohl die Stelle, wo es sich um die Aufnahme von Neubürgern in die Landschaft handelt. Wenn ein Neubürger sich in der Landschaft niederlassen will, ist er sofort in das landschaftliche Vollrecht aufzunehmen. Wenn er aber "wider die gemanne oder landt brauch, sehen gleich geschrieben oder nicht, thuen wolte oder solches ... begehrt zu schwechen, es träffe gleich die obrigkeit oder gemenne Vnderthan, oder neuwen brauch wolte auff richten oder sonsten nicht gehorsam noch bilichkeit leisten", so sollen der Gemeinden Vögte und Geschworene den armen gemeinen Mann vor ihm schüten.

Die Gleichsetzung von geschriebener und ungeschriebener Rechtsordnung ist gutes Schwabenrecht: Swa guot gewahnheit ist, diu ist reht. diu da reht ist, diu ouch guot. Guotiu gewanheit unde rehtiu

¹⁹⁾ Bronner, Xaver, Der Kanton Aargau. St. Gallen 1844. Baumer E., Der Kt. Fricktal und Rheinfelden vor 100 Jahren. Taschenbuch d. Hist, Ges. d. Kts. Aargau f. d. Jahr 1902, Aarau, S. 1 ff.; Stalder aaO. S. 52 ff. 20) AStA. 6528.

gewanheit daz ist diu, diu wider geistlich reht niht enist unde wider gotes hulde noch wider manlichen eren noch wider menschlicher gewizen noch wider menschlichen triuwen noch wider die saeligkeit der selen. Diese gewahnheit heizent guote gewahnheit unde des landes gewahnheit unde stete gewahnheit. Guot gewahnheit ist als guot als geschriben reht. 10

Alemannengeist geht auch heute noch um. Aus ihm entspringt die Liebe zur angestammten Scholle, zum alten Brauche und zum Symsbolhaften. Alemannisch sind Waldumgang, Banntag; alemannisch war der Grenzuntergang von Fall zu Fall dis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Alte Rechtsbräuche sind ältern Leuten in Stadt und Land noch gut in Erinnerung; der jährliche Umgang hat sich in einigen Talschaften noch erhalten, in andern wird er wieder eingesührt. In einem Lande der ewigen Unruhe, wie es die Herrschaft Kheinselden dis zum Eingang in die schweizerische Eidgenossenschaft war, bedeutesten gute Gewohnheit und Rechtsshmbol zwei wertvolle Haltepunkte für den Landmann wie für die bäuerliche Genossenschaft. Gar zu oft drohten die Ereignisse Recht und Grenzen zu verwischen.

Die günstigen wirtschaftlichen Bedingungen trugen sogar selbst eine Unannehmlichkeit in sich. 3 Die Siedelungen brauchten Raum; breite Talsohlen für schöne Gewannflur gibt es nur im Rheintal. In den engen Seitentälern mußte sich die Feldflur durch die bewaldeten Steilhänge und "Arachen" aufwärts roden bis auf die lößbedeckten oder keuperreichen Hochflächen des Tafeljuras hinauf. Am Hang wie auf der Hochfläche aber stand der Mensch in stetem Kampfe mit dem Walde. 3 In langen Kriegszeiten mit ihrer nachfolgenden Lähmung der wirtschaftlichen Energie wurde der Wald leicht Sieger; in 20 bis 30 Jahren, also während der Dauer eines Menschenalters, konnten sich Weg und Steg, Feld und Wald, damit auch manche Grenze verwischen: Grenzzeichen sanken auf dem lehmigen oder sumpfigen Boden ein, neigten sich an Abhängen oder rutschten an solchen um ein Beträchtliches talwärts. Zwei Dörfer, Höflingen bei Rheinfelden und Rappertshäusern, fielen den Mordbrennerbanden des 30-jährigen Krieges zum Opfer. Tausenderlei gab immer wieder Ursachen zu Grenzstreit, Untergang und Grenzerneuerung.

III. Untergänge an der Landesgrenze.

Das Abmarkungswesen in der alten Herrschaft Rheinfelden hat viel von seinem ursprünglichen Charakter bewahren können. Der Um gang als symbolisch wiederholte Landnahme ist immer wieder und an vielen Orten anzutreffen. Der Untergang als materieller Rechtsakt konnte noch viel weniger vergessen werden; denn seine Aufgabe bestand stets darin, durch Natureinflüsse gestörte Grenzlinien wieder in Ordnung zu bringen oder nachbarliche Grenzstreitigkeiten wenn möglich auf gütlichem Wege aus der Welt zu schaffen. Daß die Herrschaft zu ihrer äußern Abgrenzung an die zweihundert Jahre brauchte, in ihrem Innern die alte Wirtschaftsgrundlage behielt, welt= liche und geistliche Grundherrschaften sich neben den bäuerlichen Rut= zungsgenossenschaften immer breiter machten, gibt der Geschichte des Grenzrechtes in diesem Raum seinen besonderen Reiz. Wie überall, wehrt sich die Dorfgemeinde für ihre innere Selbstverwaltung, um Zwing und Bann. 21 Der herrschaftliche Beamte hat nur einzugreifen, wo die Brivat= oder Dorfgrenzen zusammenfallen mit der Landes= grenze. Der Staat, in unserm Falle die Herrschaft Desterreich, kennt für die Staatsgrenze den feierlichen Umgang nicht; der Umgang ist eine Sache der einzelnen Dorfgemeinden. Anders der Untergang; der Landesherr braucht den materiellen Grenzprozeß so gut wie die Dorfoder sogar Hausnachbarn.

Die folgende Gruppierung in herrschaftliche, dörfliche und pristate Grenzstreitigkeiten kann daher auch nur rein äußerlich sein und nur einer gewissen Uebersichtlichkeit dienen. Das Grenzrecht und das Grenzschnmbol sind überall im Grunde dieselben. Welcher Art waren aber sie? Für die österreichischen Vorlande veröffentlichte Joseph Betek seine "Shstematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchster Verordnungen, die von ältesten Zeiten her bis auf 1792 für die Vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und jetzt noch bestehen". 22 Jm Jahre 1722 war die erste Auslage eines Werstes "von Gränzen und Marksteinen" zu Altdorf in Bahern erschienen mit einer deutschen Uebersetzung von Ahasverus Fritschis "Tractat vom Fluhrrecht" als Anhang. Beide Werke fanden sich in der ersten

²¹⁾ Bader, Untergang aaO. S. 27 ff.; Knapp, Theodor, Neue Beiträge zur Rechtsu. Wirtschaftsgesch., vornehmlich des deutschen Bauernstandes I, 1919, S. 237 ff.
Ueber Beziehungen zwischen Grenzrecht u. Wegerecht vergl. Bader, Untergang
aaO. S. 19 Anm. 64; ders. Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in
Oberdeutschland, Zschr. f. Gesch. des Oberrh. NF. 49. S. 371 ff.

Bader, K. S., Das Freiamt i. Breisgau u. d. freien Bauern a. Oberrhein, Frbg. 1936, S. 99 ff.; Ders., Altschweizerische Einflüsse in der oberrheinischen Dorfverfassung, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 50, S. 410 ff.

Bader, K. S., Ueber Zwing u. Bann, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 50 (1937), S. 617 ff.

²²⁾ Petzek, Jos., Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchster Verordnungen . . . für die vorderösterreichischen Lande". Freiburg i. Br. 1792.

Auflage in der Hausdückerei einer alteingesessenen Fricktaler Familie. Besonders das Werk über die Grenzen und das Flurrecht war für die Beamten offenbar die Quelle bäuerlichen Rechtsstudiums und wird wohl auch in den Regalen des KR. Kameralamts gestanden haben. Der Landmann schöpfte seine Rechtskenntnisse aus den Offnunsen und Weistümern, von denen in unserer Landschaft leider viele versloren gegangen sind. Bei den meisten Grenzprozessen war es ferner möglich, auf ältere, sogar sehr alte Einzelurkunden zurückzugreisen. Als Zeugen holte sich der einsache Landmann wie der hohe Beamte stets gerne alte, ehrliche, ersahrene Männer. Nach dem 30-jährigen Kriege setzt bei allen Schichten der Verwaltung eine wahre Papiersüberschwemmung von Konzepten, Korrespondenzen, Beurkundungen und Protokollen ein.

Ein Aktenstück von 1505 spricht eingangs von "mancherlei Frrungen", die im Laufe der Jahre zwischen der Herrschaft Rheinsfelden, der Landgrafschaft Sisgau und der Herrschaft Barnsperg beisgelegt worden seien. Die Bestätigung älterer Abmachungen lautet das hin, daß die Herrschaft Rheinfelden "soll bleiben nach Inhalt ihres Landrodels". 23

Der Grenzberlauf wird in groben Zügen angegeben: von den drei Landgerichten zu Augst dem Weg nach . . . "gon Buß in gen waagen weeg in Eris wiehlstein hinder dem Dorfe Buk an Hohe Studen, auf Breit veldt gon Yglingen, Schüben Houff in goppenbrunnen, der da ist ob demselben Clösterlein". Basel soll bleiben "beh dem dorff Mensprach und dessen Zwing und Bann, Hohen und Ni= deren Gericht mit denn Wildtban und so weit solcher Zwing langt, außgenommen und vorbehalten der Wiltbann im Sonnenberg, so ver der in solcher Zwing vnd Bann gehet vnd dienet; der soll mit jagen, hagen und einer bebung der Herrschafft Rheinfelden nun undt hienach zuestahn ohne der Stadt Basel vnd irer Ambtleüth saumen vndt iren". Basel ferner: von Kappenbrunnen in "daß Lamperstall-Graben bis Kilchrein . . . Kardbrunnen under dem Hoff Rußbaum . . . in Hersperg Brunnen in vollkommenen Gerichten, Hohen und Ni= deren, auch dem Wildbann vnd anderm irem nut vnd anfang mit sambt den beeden Hoffen auch den landgarben, herbst= vndt fasnacht= hiener, auch derselben all gehorsame in dem vnd anderem, alf ir Obrikheit beweisen, ohne der Herrschaft Rheinfelden und all meniglichs von iretwegen irrung vnd widerredt. Bnd soll doch sonst iedermann ben iren

²³⁾ AStA. 6289

zünsen, stendt vnd gülten, veldtfart, wun vnd weidt bleiben wie von alters herkhomen ist"

Von beiden Parteien sind jeweilen ehrbare Leute zur Marchung zu erwählen. "Besiegelt durch den vnder Thädiger Marti Stören und Rudolff von Blumech vnd auß keinem anderem dan dem grundt, guete freündtschafft einung vndt nachburlichen willen zue mahnen vnd entsfalten." Zu diesen "königlichen Anwälten" kommen als Gegenzeichner "Jacob Tygen deß Raths zue Zürich und "Hans Jost deß Raths zue Schwyz" als "gemeiner Eidgenosschafft Anwält". Beglaubiger sind "Blrich von Hapsberg, Kütter der Vier Stetten, des Steines Houbtsman" für die Herrschaft Rheinselden und im Namen der Köm. Kais. Maj. und Burgermeister und Kat der Stadt Basel.

Dhne einzelne Marksteine zu nennen, erstrebt diese Vereinsbarung eine bloße Ausscheidung der verschiedenen Gerechtigkeiten an der sisgauisch-rheinfeldischen Grenze: Jurisdiktion, Jagdbann, Geställe und Gehorsame. Ausganspunkt der Scheidung ist das Hochgericht zu Augst. Es schließt auch die Höse Hersberg in Basler Gebiet ein, sowie Zwing und Bann des Dorfes Maisprach. Kennzeicht zwei söfe, ein der Hohe it zu enze sind also ein Landgericht, zwei Höse, ein Klösterlein, die "hohen studen" beim Breitfeld, der G(r)oppenbrunnen beim Klösterlein und das dortige "Schübhus". Die Bedeutung dieser Strecke als schweizerisch-österreichische Landesgrenze wird unterstrichen durch die Gegenwart der beiden eidgenössisschen Zeugen.

Zwischen 1505 und 1738 haben auf der Strecke Augst-Erfenmatt ungefähr 50 herrschaftliche Grenzbegehungen stattgefunden. Viele betreffen kleinere Unregelmäßigkeiten und dienten mehr der Erhaltung örtlichen Grenzfriedens, weshalb wir sie beim dörflichen Untergang behandeln.

Durch den großen "Landmarchungs-Receß", Actum Stein 1738 IX. 26., fand eine schon längst geforderte und gründliche Generalsredision der ganzen österreichisch-schweizerischen Grenze ihren Abschluß. Ein Untergang von 1674 (?) greift auf das Abkommen von 1505 und auf eine landesherrliche Steinsehung von 1619 zurück. Dabei solle es verbleiben, in die gegebene Linie seien Steine zur Genüge einsusehen und die umgesunkenen aufzurichten. "Alles inzwischen Borgegangene Widrige solte hiemit aufgehebt, todt und absein auch die ein vndt anderseits ergangene Bnkösten hiemit compensiert sein."

Aus dem Jahre 1722 stammt ein erneutes Grenzsteinverzeich= nis. Am 16. Juni meldet der Landvogt Jacob Dietrich auf Farns= burg an die Oberamtsleute zu Rheinfelden, daß Hans Heinrich Graf, sein Untervogt zu Maisprach, ihm kürzlich gemeldet habe, der Stabbalter zu Magden habe ihm angzeigt, "daß einige Land» und Bahnssteine zerbrochen und einer gar in Boden gesunken." Daher sei Ersatz und Setzung nötig. Nach einer Anfrage bei den Herren in Basel sei er, (Obervogt Dietrich) mit der Sache beauftragt worden. Seinerseits habe er bereits neue Steine hauen lassen, welche fertig in Magden lägen. Der Basler Landvogt ersucht das Oberamt "um Nennung eines beiden Teilen beliebigen Tages zur gemeinsamen Bornahm". Im Jahre 1731 wurden Grenzanstände bei Wittnau-Rothensluh "beritten", um gute Freundnachbarschaft "so viel möglich zu cultivieren". Das Oberamt in Rheinselden muß in jenen Jahren schrecklich beschäftigt gewesen sein zu antworten und das seinige zu veranstalten, entschuldigt sich auch, daß "wür dermahlen mit Geschäften so überhäufft, das nit wohl möglich sein kann, auf bedeuten Tag benzuwohnen".

Mitte September 1738 erfolgte nun jener dreitägige Land = march en unt ergang, der als eine Zusammenfassung aller bis= herigen Teilbegehungen und kleinen Regelungen gelten kann, aber auch der letzte große Untergang überhaupt ist. 23

"Nachdem auß Anlaß verschiedener Zwistigkeiten die Lands Warchen zwüschen Löbl. Canton Basel und der Herrschaft Kheinfelden betreffend, auf beschehenen Antrag an Ihro Kahserl. Catholischen Mah. Hochlöbl. Vorösterreichisches Wesen zu Frendurg ein gemeinsamer Unstergang besagter Lands-Marchen beederseits beliebet und dazu der 23te Monats Tag Septembris dieses lf. 1738ten Jahres angesetzt worden, als haben sich behderseitige hierhin committierte auf erstgesagten Tag zu Augst an der Brugg zusammen gethan, die Land Marchen densselbigen und die zween folgende Tage gemeinsahmlich besichtiget und befunden wie hernach folgt."

Die Grenze begann immer noch in der Mitte des Rheins vor der Ergolzmündung, zweigte aus der Ergolz ab beim Einflusse des Violenbaches, ging durch den letztern hinauf und unter der "seit einigen Jahren darüber erbauten gewölbten steinernen Brücke durch, an welscher zu benden Seiten in den Brüstmauern diese Land-March in Stein eingehauen". Nun rückt der Untergang von Stein zu Stein vor.

Den ersten traf er unter dem Dorfe Giebenach, 4 Ruthen von dem Bächlein mit beidseitigen Herrschaftswappen ohne Jahrzahl. Diesser Stein wurde in Gegenwart der Committierten "von den nächsten Geschenden oder Marchleüth frisch aufgerichtet und wider befestigt." Vom zweiten und dritten Stein ist wenig bemerkt. Den vierten Stein

trasen die Untergänger "zuunterst in der Kloster- oder Bündten Matt ob den Bündten, und von diesem . . . (geht die Grenze) in obgenannt Violenbächlein, das Bächlein hinauf durch den obersten Weiher ob dem Dörslein Olspurg allwo die von Arristorsf Baßler Territorii beh Ihrem haltenden Bahn-Umgang all Jährlich mitten auf dem Graben vor dem Gimpsel des Wehers eine Mehen zu stecken psleggen: biß an dessen Ursprung, sonst auch das Weiße Brünnlein auch gundelten oder Guldental-Brunnen genannt". Der sechste Stein stand "ob dem Hasgendörnlein bei Anfang des Scherbenackers außer dem Hag mitten im Fußweg zwischen einem Buchenstock und dem Hag." Der erste Tag reichte dis zum zehnten Stein "auf Buch-Matt-Kain am Berg in den Förlenen. Und so weit ist man den 23ten Septembris in Besichtigung und Beschreibung der Land-Marchen mit Endigung des Tagskommen."

"Nachfolgenden vier Landsteinen nach haben die beidseitigen Ingeniers, welche kurt veruckter Tagen solche in Augenschein genom= men hatten, die Land March (ohne besondere Bemerkungen) also angegeben: Alle diese Stein und Grenzen in Ordnung befunden; . . . derowegen haben die beidseitigen Herren kommittierten des folgenden tags als dem 24ten Septembris des Morgens in aller Frühe von Magden auf als dem orth des gehaltenen Nachtlagers den Anfang der Besichtigung gemacht ben dem 15ten Stein beim Groppenbrunnen ob Igligen neben dem Fußweg auf Wintersingen ein Schritt neben dem Hag " Zwischen 20 und 21 standen zehn kleine Steine, da= von "der sechste ein gehauener Stein mit 1711 steht, 72 Ruthen besser unten, der letzte in einer Matten auf Neumatt elf Schritt unter dem Feldhag und neun Schritt vor dem Bahnhag, welche die Anwesenden Marchleüth der Gemeinden Magden und Mehsprach vor Bannstein, die dieser benden dörffern Bahn von ein ander scheiden, erkant haben, daher solche mit den Landmarchen nicht zu vermischen." Auf einer folgenden Strecke waren verschiedene Steine zu ersetzen (abgebrochen oder "auch sehr aufgefressen".)

Dort steht der 26. Stein "bei fritzen= Rüty unten an dem Möhliner Fuokweg... dieser Stein ward diekmalen in Gegenwart behöseitiger Herren comm. durch die Gescheht Maisprach und Möhlin auß unten gemelten Anlaß enthoben, aber nichts darunter gefunden und darauf widerum so gut möglich in die alte Situation gesetzt." Von Nummer 30 ging es hinunter an den "Lochstein, weil er von der Natur ein Loch hat, so durch und durch gehet". Ende des zweiten Tages bei Nummer 33, "und soweit ist man bis gegen Nacht... mit Besichtigs

und beschreibung der Land Marchen gekommen . . . damit früher Tages Zeit (am 25ten Sept.) fortgefahren".

Der Stein 41 stand im Steinacker ob Buus, "welcher, um selbigem vor dem wasser sicher zu stellen, mit einer Maur umgeben und oben bedeckt ist, welche Maur man reparieren" sollte. Stein 43 "ward durch das Pflugg also unterfahren befunden, daß an dem fundament entdeckt und schadhaft wurden, auch stark nidsich hanget." Beschluß: man muß ihn durch einen neuen Stein ersetzen und diesen "mit einem trocken Mäurlein verwahren." Der Untergang kommt auf "Erffen Matt, genannt ben den dren Land Gerichten (zu Nr. 49): auf 3 Seiten das österreichische Wappen, auf der 4ten Basel, ohne Jahr." Nummer 50 stand "im Eigen neben der Straß nach Wegenstetten, ohnfern vom Wegenstetten Hochgericht 24 und dem Gatter, beidseit Wappen, ohne Jahr. Weillen nun dieser Stein sehr hangend befunden worden, aber weder von denen Marchleüthen von Wegenstetten, noch im Nahmen der Herrschaft des Frenherren von Schönaw jemand zugegen ware, als ward solchen aufzurichten auf eine ander Zeit verspahret." Im Kan (Flurname) auf der Wegenstetterhalde, "zu= oberst auf dem Grat, wurde anstatt eins gar alten allda gestandenen Steins (ein neuer) gesetzt". Anstatt der beiden Wappen erhielt der neue Stein die Buchstaben D u. B = Desterreich und Basel, Jahr 1734.

Mit Stein 61 waren die Untergänger in der dritten Wetter= ecke des fricktalischen Marchwesens angelangt. "Dieser Stein hat, wei-Ien er sehr schadhafft, schon in anno 1706 mit einem andern würdlich allda ligenden stein mit selbiger Jahrzahl sollen ersetzt werden." Es ist aber selbiges damahls wegen einem Anstand so auf einer Frrung in einem alten Land Marchs Protocoll entstanden, unterblieben". Man= gels nötiger "erläutherung" und wegen einbrechender Nacht zog man vor, diesen Punkt noch auf die Seite zu stellen und den Untergang zu Ende zu führen. d. h. bis zum Dreibannstein Rothenfluh= Anwil= Wegenstetten vorzustoßen, wo (bei Nr. 63) nicht nur diese drei Bänne, sondern auch Basel und Desterreich mit Solothurn "zusammen stoßen". Wie tags zuvor die "Geschende" von Zeiningen, Maisprach und Buus auf dem Sonnenberg, so stießen bei Stein 63 die Abgeordneetn von Wittnau und Anwil hart aneinander, weil deren "fridhag, so Land und Bahn scheidet" von den Anwilern "in das Holz hinunter getrieben werde". Um zum Schlusse zu kommen, beschloß man, das "Factum

²⁴⁾ Säckingisches Kopialbuch 1143, Bad. Gen. Arch. Karlsruhe Nr. 648, S. 79 ff. AStA. 6289, 5, I.

solle erst besser "außfündig" gemacht werden, worauf man durch Setzung einiger Steine "fernerer Streitigkeit . . . vorzubiegen trachten würde".

Bei der großen Ausdehnung und Vielseitigkeit dieses Unterganges mußte nicht nur das ganze gültige Grenzrecht, sondern auch viel alter Brauch berücksichtigt werden. Daß selbst die Shmbolit in "Receß" erwähnt wird, ist ein Beweis dafür, daß man ihr im mer noch eine rechtsstützen de Kraft zuerkannte, und daß gerade in solchen Fällen die "Instruction für die landschaftlichen Obervögte" und die lange Eidsormel des Obervogtes "der Landschaft und aller deren Gemeinden übliche Gebräuch und Herkommen, auch Satz und Ordnungen zu erhalten und davon nichts zu entziehen . . . und ein gerteues zusehen zu der Ehr Gottes und Gutter Mannszucht sitten und Tugenden zu Tragen", nicht nur leerer Wortschwall war. 25

Das Protofoll von 1738 enthält wohl nicht einmal alle bei dieser Gelegenheit gepflegten Bräuche und symbolischen Handlungen und brachte auch nicht alle Grenzrechtsfragen an die Oberfläche. Es mögen darum einige andere aus andern herrschaftlichen Untergängen auf der ganzen Strecke Augst-Wegenstetten-Hornussen-Sisselmündung herangezogen werden.

a) Ursachen herrschaflicher Untergänge.

Sicher war die Abgrenzung der Trümmer des alten Augstgaus im 8. bis 11. Jahrhundert noch reich an einem Brauchtum und an einer Symbolik, die auch in den folgenden Jahrhunderten nur langsam, glücklicherweise aber nie ganz verblaßten. Die Zuteilungsurstunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts geben einfach das neue Factum an. '2

Ob und inwiesern an einigen Stellen der Grenzbeschreibung des Grasen Johans von Frodurg vom 17. VI. 1363 noch Grenzshms bolik nachklingt, ist schwer zu entscheiden: "... das Sisgew abe in den Rin, als ein man vf eim rosse mit eim sper gelangen mag".

²⁵⁾ In verschiedenen Varianten kommt zu allen Zeiten in den "Steinsetzungsinstrumenten" eine Art Invocatio vor. Beispiele: 1751 IX. 9. ".... Den lang parat liegenden Stein zu setzen haben sich die beidseitigen Deputierten in Gottes Nammen auf den Platz begeben . . .". 1758 VIII. 4. "... mit Geschaiden Zeügen bekräfftiget . . . Wonach diß geschäfft, wie es in Gottes Namen angefangen also auch darinn ohne geringste Dispute geendet . . .". — Solche Aussprüche scheinen mir darzutun, daß das Gefühl für eine uralte Verwandtschaft zwischen Untergang und Umgang immer noch lebendig war. Diese Vermutung wird m. E. noch gestützt durch die fast regelmäßige Beteuerung, daß "man ganz zufrieden und freundschaftlich auseinander gegangen" sei, daß man sich "amore pacis" gut vertragen habe usw. AStA. 6289. Vergl. auch AStA. 6527.

Die Bezeichnung "Wielstein" enthält dunkeln symbolischen Gehalt. Der Wielstein kommt in den Grenzurkunden bis ins 18. Jahr= hundert vor, so in der Grenzbeschreibung der Landschaft Möhlinbach und in dem stellenweise gleichlautenden Dingrodel von Zeiningen, beide von etwa 1400 den wagenweg in gen Buß in Eris Wilstein." Ein Wielstein ist ferner mehrmals erwähnt in den Erbrechts= bestimmungen des Landrechts von Möhlinbach, wo der Name die Bedeutung und landrechtliche Geltung des Seßhauses hat. Der Wielstein ist offenbar in frankischer Zeit Ausgangspunkt einer Marchung ge= wesen. Der Name deutet zurück auf eine Verson, vielleicht auf einen Augster oder Sisgauer Grafen, von dessen Herdstein aus eine Abmar= fung gegen den Gaunachbarn begann.26 Der Wielstein unserer Ur= kunden muß sich zwischen Buus und Wegenstetten befunden haben. Sier dehnt sich nun aber auch die schon mehrfach erwähnte "Erfenmatt" aus.

Auf dieser Erfenmatt stießen nach der Sage die drei Grafschaften Tierstein, Homburg und Farnsburg zusammen. Die Sage erzählt, daß die drei Landgrafen zur Beendigung eines alten Grenzstreites zusam= mengetreten seien. Feder erschien mit seinem Hofstaat. Viele Edel= knechte, Truchsessen, Reisige und Frauen, sowie viel Volk aus dem Sisgau waren zugegen. Mit ihrer Turnierrüftung angetan standen sich die drei Grafen grimmig gegenüber. Der Wortstreit zog sich auch jetzt lange hin. Endlich aber glichen sie sich gütlich aus, reichten sich die Hand zum Friedensbund und gaben sich gegenseitig das Wort, bei dem geschlossenen Bunde treu zu verbleiben. Die Mannen und alle, die das mitanhörten, bildeten um die Grafen einen Kreis und sangen über den Bund Lieder von Freundschaft und Treue. Die Land= grafen drehten sich hierauf, und jeder sah nach der Gegend, wo sein Schloß stand (Farnsburg, Homburg, Froburg). An die Stelle, wo der Friede geschlossen wurde, setzten die Grafen einen Stein, der lange zu sehen war. 27

Der rechtliche Gehalt der Sage ist ohne Zweisel ein Abmarkungsversahren, in dessen Verlauf ein die drei Grafen scheidender Stein, ein Dreibannstein, gesetzt wurde. In der Gegend des Dreibannsteins stehen heute noch mehrere ungeschlachte und massige Grenzsteine, die die Wappen Desterreich=(Schönau)=Vasel tragen, jedoch keine Jahres= zahlen enthalten. Nachgrabungen haben ergeben, daß mehrere dieser

26) Rochholz, in Argovia XVI (1885), S. 155 ff.

²⁷⁾ Volkssagen aus dem Fricktal aaO.: Tierstein, Homburg, Erfenmatt usw. S. 85 ff., S. 93, S. 145.

Steine bis zu einem Drittel ihrer Maße im Boden steden. Man muß sie daher für sehr alt halten.

Einen alten und symbolreichen Markungsvorgang deutet der Urteilsbrief vom 4. März 1516 wegen des Hochgerichts und Wildhages zu Wegenstetten an. Vergangener Jahren haben Herr Ulrich von Habsburg und die von Basel miteinander einen Untergang gehalten. Dabei war auch Caspar von Schönau mit seinen Angehörigen beteiligt. Man tagte an dem Orte Erfenmatt. Der von Schönau zeigte an, daß ihm von Herrn Ulrich, denen von Basel und anderen der Sache Ver= wandten zugelassen sei, sein Wappen in den Markstein schlagen oder hauen zu lassen "us der Ursach, das sich sein zwing, bann und herr= lichkeit an das ends uff Erffenmatt strackte". Im Verlaufe der Ver= handlung sagten etliche Zeugen von Wegenstetten aus, daß sich auf Erfenmatt drei Landgerichte schieden und drei Herrschaften teilten, näm= lich Rheinfelden, Farnsburg und Wegenstetten. ,, . . . und wan die drei grafen die rücken zusamen täten, so sehe veder vnn syn herrlich= heit, da er zu richten het ... "Man sieht deutlich, wie stark im Volke, das diesen Vorgang berichtete, jener symbolhafte Beginn jenes Grenzbeganges verwurzelt war. 28

Bei dem Grundsate der Heiligkeit und damit der Unantastsbarkeit einer Grenze hätte eigentlich kein Landesherr und kein Bauersmann je wieder Ursache zu Grenzklagen finden sollen. Ein altes Rechtssprichwort meint aber: Alles hat seine Grenze, ausgenommen des Nachbars Pflug; der geht bis in meine Brache. Nun ist der Adel nicht dafür bekannt, daß er stets auf Grenzsrieden bedacht war, zumal in stürmischen Zeiten, so während des Faustrechtes, da auch die Aufslösung und Umbildung des einstigen Augstgaues in ihre letzte Phase eintrat. Wenn also die "Grasen" auf der Erfenmatt nie einig wurden — nur die Sage hat einen dichterischen Schluß des uralten Grenzstreites gefunden — so blieb Zwing und Bann gerade an der Landesgrenze stets von nachbarlichen Verletzungen bedroht. "An der Grenze ist übel wohnen", sagt ein anderes Sprichwort.

Nachdem landesherrliche Untergänge weniger nötig geworden wären, gingen die Plackereien im Kleinen weiter. Ueberall an der fricktalischen Grenze standen sich seit 1501 Oesterreicher und Schweizer gegenüber. Es ergaben sich keine Verwicklungen von weltgeschichtlicher Bedeutung; meist handelte es sich um einen "Sturm im Wasserglas", der nur von dörklichen Streithammeln oder durch harmlose Unacht-

²⁸⁾ Säckinger Kopialbuch aaO., S. 79 ff.

samkeiten veranlaßt wurde. Ein paar Beispiele solcher Spannungen, die unser Thema berühren, mögen genügen. 23

1629 X. 5. Die Farnsburg meldet nach Rheinfelden, daß die am 3. und 4. X. vorgenommenen Ausmarchungen auf dem Schönenberg "wegen mangelnden Instrumenten" ungenau herausgekommen seien und die bereits den Bögten und Marcheleuten aufgetragene Steinsetzung noch aufgeschoben werden solle. Berichtigung und Steinsetzung am 30. XI. 1629.

1620. VI. 23. Rheinfelden an die Farnsburg: Die Maispracher haben in Zeininger Wald großen Schaden angerichtet, indem sie viel Jungholz "zum hagen" brauchten.

1626 X. 20. Das Rheinfelder Oberamt berichtet an die vorsderöfterreichische Regierung und Kammer in Freiburg über Grenzsverhältnisse zwischen den österreichischen Gemeinden Zeiningen, Zuzsgen und Hellikon gegenüber Waisprach am Schönenberg. Basel hatte mehrmals aufgesordert, neben seinen Ratsabgeordneten "auf den gespan zereiten den augenschein einzunemmen . . zuverhüetung Konffstiger gespannen". Der Augenschein hatte zu weite Entsernungen zwischen den Landmarchsteinen ergeben, außerdem schienen sich einige Steine geneigt und verschoben zu haben. Die Zeininger meinten, zu kurz gekommen zu sein, und protestierten wegen "nit geringer imporstants".

1626 X. 29. Die vorderösterreichische Regierung meldet an das Oberamt Rheinfelden, es sei "die Tagsatzung zu Olsberg verschoben", dumit auch die Besprechung des Streites am Schönenberg.

ningen und Maisprach. Zeuge Hans Blrich von 3. (70-jährig): er habe vor 50 Jahren bei dem Großvater des jetzigen Obervogts gestient; in M. hätten sie Korn geladen, das sein Meister gekauft; dabei habe er, Zeuge, allzeit gehöret, "daß die Meispurger diese stein panns vod Herkofen (66-jährig): er habe von seinem Vater gehört, daß dieser die fraglichen Steine habe setzen helsen "samt dem Vogt von Gelterking vod habe Ihnn für ein pann vod Herschafft stein gesetzt." Zeuge Veter Freiermuott von Zeiningen (ben 70 Jahren) sagt aus: "daß Er vohr 44 Jahren vohn denen vohnn M. gehöret, daß sie den Stein für ein Pann- und Herrlichkeits-Stein erkant habe, auch sehe Ihne zuo wissen, daß man die vohn M. gehöret, daß sie mit Ihrem Vieh von Zeininstein sehen zuo weisen, daß man die vohn M. gepfänt habe, wan Sie mit Ihrem Vieh von Zei er sei oft mit seinem Vater auf dem Schönenberg gewesen

und es habe Ihme der Batter die stein gekaiget, Ihnn auch denselben nachgefüret vnd gesagt, daß seint Herrschaffts= und Pannsteine". Der Zeuge habe später als Geschworener mit Benedikt Frey, dem Obervogt, und andern Holz ausgegeben am Schönenberg und der Obervogt habe ihnen allzeit befohlen, "sie sollen nitt vber die stein Holz hinweg geben." Zeuge Ss. Urben von Zeiningen hatte zu Mai= sprach beim alten Fridle Groffen und Fr. Bürge daselbsten 6 Jahre lang gedient. Da habe er "bandt vffm Schönenberg gehauwen, da die vohn Maisprach nett ansprechen. vnd dieselben band habe Er heim= lich vnd verstolen gen Maisprach tragen müssen . . . Alf J. Schneiderle die Beünti zwischen beeden Sonnenberg außgereuth, hab Er, Zeüg, etlich mal ein blüttin oder stuggholz die Halden hinab gen Maisprach getrölet und daß ben nacht gehn Maisprach gefürt; vermeint also, wan die Meispurger Einichen gerechtigkeit alda gehabet heten Er daß Holtz nit beh nacht dorffen Heim gehnn Maisprach füeren, noh die band verstolen heimtragen." Auch habe ein Prädikant von Maisprach seiner= zeit alle Feiertage von der Kanzel am Sonntag verkündet, die in Oester= reich auf wochentage fallen. Da habe dann der Meister zu ihm (Zeugen) gesagt: "Anecht, wir müssen den pfluog auf dem Zeiniger pan thun, dann sie haben ein fehrtag". L. Baumgartner von Zeiningen (70 Jahre): sein Meister habe vor 50 Jahren oft zu ihm gesagt: "Buob, gang vnd suoch die Rok, du wirst sie gewiß Inn Zeiniger pann ob dem pannstein Innenhin finden."

1628 IX. 27. Die Vorderösterreichische Regierung in Ensisheim verlangt vom Oberamt Rheinfelden Bericht über Marchungen auf Schönenberg und Augst an der Brücke. Auskunft: Die Zeininger seien unzufrieden wegen einer Differenz zwischen der Mathematischen Marschung durch den Quadranten des Malers Beck von Basel und einer von ihnen selber verlangten Marchung mit Stangen und Schnüren durch unparteissche Leute wie von alters herkommen.

1635 IX. 28. Rheinfelden an Basel: Auch hierseits sei man immer zur friedlichen Beilegung des Falles (Schönenberg) bereit, wolle aber nichts definitives vornehmen ohne Vorwissen und Consenz der Oberbehörde, consequenzenhalber. "Benneben auch zu besorgen, daß beh ietzigen vnrüewigen Beiten uß dero Mitteilung Sich beschwerlich Ihemandt herauf begeben werde . . (Wünschen,) auf Basler Seite die Irigen von aller Thattlichkheit abzuhalten", was auch den eigenen Unstertanen geschehen solle.

1657. Der Vogt von Augst meldet (nach Basel?), daß die Rheinsfelder im Olsbergerholz eigenmächtig einen Stein gesetzt haben.

1674. Rheinfelden an Freiburg: heftiger Streit am Sonnenberg zwischen Möhlin (Desterreich) und Maisprach (Basel).

1674 III. 12. Oberamt Rheinfelden an die Vorderösterreichische Regierung: wie es zu halten sei mit der Sonnenberg-March "da die Basler weiter einfallen vnd Holz hauen".

1685 V. 29./30. Protokoll. Während eines Unterganges ist auf dem Densberg ein heftiger Streit entstanden wegen zerbrochener und undeutlicher Steine.

1698 III. 18. Farnsburg an das Oberamt Kheinfelden: Die Aebtissin von Olsberg fragt an wegen Beschleunigung einer beschlossen nen Zehntsteinsetzung.

1721 V. 6. Farnsburg an Oberamt Rheinfelden: Zwischen Maissprach und Magden sei ein "Hohen-Herrlichkeit-Stein . . .vom gewässer mit Grund vnd grien also verschüttet, daß Er nicht mehr über den boden hienauß gehet". Bitte, "dem Geschait zu Magden ohnschwer ansbefehlen lassen, sothanen Stein mit vnd Neben dem Geschait zu Maissprach auß der tieffen zu entheben", neu vnd richtig zu seten.

1729 V. 17. Farnsburg an Rheinfelden: wegen eines Holzfrevels der Möhliner; die "delinquenten Möhlener" seien zur Verantwortung auf die Burg geladen worden, aber nicht erschienen. Drohung: Erscheisnen dieselben nicht, "so wird ich (Obervogt) die Sach an höchern Orten anzubringen und mir hier durch all Zulängliche Satisfaction schon zu verschaffen wüssen."

1731 V. 31. Farnsburg an Rheinfelden: Die Steinsetzung nach Beschluß des berittenen Unterganges von 1706 sei noch nicht ausgesführt "aus liederlicher Fahrläßigkeit der Bnderbeamten" und damit die Freundnachbarschaft bedroht.

1746 XI. 11. Farnsburg an Rheinfelden: Eine Landsteinsetzung sei bei Olsberg schon vor einigen Jahren beschlossen worden, aber "wesgen denen unruhigen Kriegs-Läuffen vnd Verenderungen in hiesiger Nachbarschafft bisher nicht beschehn". Rheinfelden solle nach "komslichkeit Zeit vnd Tag bestimmen" zur Vornahme des Geschäfts.

1753 VIII. 1. Das Oberamt Rheinfelden an K. K. Repräsenstation und Kammer zu Costenz: Stabhalter Meinrad Hohler, Zuzgen, meldet, daß ein baslisch österreichischer Landmarchstein "ohnwüssend von wem abgekarret worden sehe." Es müsse ein großer neuer Stein dem alten "conform gehauen" und dahin gesetzt werden. Nach Schloß Farnsburg sei bereits Meldung ergangen "weillen dann diser Stein gg. $2\frac{1}{2}$ stund von hier (Kheinfelden) entfernt, mithin man das Mittagssmahl schwärlich allhier erreichen khan, auch die Marchkösten sambt

dem Stein sich eher disseits auf etwas 6 fl. ohngefehr belaufen möchsten, wo auf allen fahl man das mittagsmahl allhier nicht erreich könnte all möglichst ein Zug In kösten beobachtet werde, worüber Nun E. Exc. vnd jeden das Verhaltungsbefehl nachstens, da die Tag nun immer mehrers abzunehmen beginnen, gehorsambst eingegenwährtig und zu hohen Gnaden empfehlen sollen."

1759 VI. 8. ("varnsburgisches Concept") wegen Marchen auf Eigenried (Nota hiezu), Bannsteine und Weidgang. Die Buuser gaben an, es sei hier vor einigen Jahren Wald gewesen, "worüber sie (die Zeininger) gelachet."

1761 VI. 18. Farnsburg an Rheinfelden: Meldung eines prest= haften Steins bei Rothenfluh; Bitte um "Intent" (Einwilligungser= klärung).

1763 XI. 9. Actum Buus, Geometricé. Ausmessung resp. Absteckung einer Linie zur Untersuchung eines Schlaghändels zwischen Joh. Handschi u. Sohn einseits u. Johs. Keller von Marienthal anderseits "mit Basler Decimalfeldschnur".

1781 XI. 29. Freiburg an Rheinfelden: "Das K. K. Cammeralsamt hat sich zu verantworten, warum dasselbe den schon unterm 31. Jänner d. J. wegen einer Gränzirrung zwischen Frickthal und Basel abgeforderten Bericht nicht abgestattet hat." Neuer Termin: 14 Tg. Gez. Summeraw. Gleichenstein.

1788 IX. Schönauischer Amtmann an Farnsburg: Bürger von Rothenfluh hatten einige Nachbarn von Wegenstetten auf der Farnsburg angezeigt. Vorläufiges Ergebnis der Untersuchung: Banngrenze deckt sich nicht überall mit den Grenzen der Privatgüter; für diese Zeit gilt der Wildhag. Eichen und Tannen auf diesem Platze zu fällen sei unbedenklich und kein Frevel.

1789 X. 6. Amtsprotofoll Säckingen: Stabhalter Gaus von Wegenstetten meldete, daß einige angebliche Weidfrevler von Wegenstetten auf der Farnsburg denunziert worden seien. Ort: auf dem Lansgenberg innert dem Wildhag. Wegenstetten hat dort Holzs, Weids und Jagdrecht, allerdings erst nach Abfuhr der letzten Zehntgarbe. Der casus belli: Fridolin Reimann habe in dem "Bezirke" auf seinem Acker an einem Vormittag geackert mit seinem eigenen und dem Vieh des

Franz Brogle. Um die Mittagszeit habe er das Vieh ausgespannt, das mit dasselbe auf seinem Acker weiden konnte. Er selbst habe auf dem Acker ein Glas Wein getrunken, als unversehens einer von den ausgespannten Ochsen "in einen nächstgelegenen fremden Acker hinübergestretten seh und dann an einer noch auf dem Acker gestandenen Eichernsehndgarbe herumgezerret habe. R. seh gleich dem Ochs nachgelausen und habe ihn wieder auf seinen eigenen Acker getrieben." Hierauf kamen die Rothensluher herbei, fragten nach dem Namen und schrieben ihn auf. Reimann hätte entweder eine ganze von seinen Garben angeboten für die angesressen oder den Schaden sonst irgendwie vergütet, sei aber "mit allem Angebott zurückgewiesen worden".

b) Der Verlauf des Unterganges.

"We malbome oder markstene sat de scal den dar an hebben de in ander sin land heft." 29 An diesem Satze sächsischen Grenzrechts haben auch die Desterreicher und Schweizer unverbrüchlich festgehalten. Bei jedem landesherrlichen Untergang waren also regelmäßig auch Amtsabgeordnete aufzubieten. Meistens waren solche auch in kleinerer, beibseitig gleichmäßiger Zahl anwesend. Fedoch haben wir anzunehmen, daß die Unterzeichner des Grenzvertrages von 1505 einen Untergang miteinander hatten, bevor sie zur Aufzeichnung und Besiegelung der Vertragsbestimmungen zusammentraten. Am 5. X. 1629 schreibt Basel an Rheinfelden wegen eines Aufschubes: "Als haben wir nit allein vn= sere drey Ambtsangehörigen vnderthanen vnd Markleüthen zue 3.: sondern auch den Vogt zue M. zuegeschriben vnd zuembetten . . . " 1729 IX. 2. Farnsburg an Rheinfelden: "... kann nicht acquiescieren," daß die Steinsetzung am Sonnenberg nur durch das beidseitige Gescheide vorgenommen werde; der Stadtschreiber von Liestal habe in Person anwesend zu sein. Auch von Möhlin wird jemand erwartet. 23

1738 (Großer Untergang): Beidseitige Herren Committierte und die nächsten Geschand oder Marchleüt. 23

1759 VI. 13. (Nota des Oberamtes Rheinfelden zum "Barnsspurg Concept"). Die neuen Marchsteine zwischen Zeiningen und Buuß "haben keine andere Bedeutung als das Sie beeder gemeinden Tritt und trib und deren ackerzelg und güeter unterscheiden und sind dersgleich stein bis anhin meistens nur durch beedseitige gemeindts vorgessetzt und Marchrichter gesetzt und reparirt worden. "Nachdeme aber die Erfahrung gelehret, daß aus dem neuen bahns oder wendgang, zelg

²⁹⁾ Siehe S. 39 u. Anm. 9.

und gücter besich Ein Stand Basel ein basam iurisdictionem zu sormieren unterstanden und in districtu Magden würklich actus jurisdictionis auszuüben vorgenommen, ein solches auch nicht recto bei gelegenheit eines Augenscheins offentlich geahndet, als eine infraction und violirung der disseitigen Jurisdiction, protestando erkläret, den Borgang an herrsch. Behörde einberichtet, sondern auch selbst der Bogt und gericht zu Wintersingen zur Stell und Berantwortung requiriert worden." (Die "Nota" nennt die Ereignisse "nachbarliche gesahren und Bnedennehmungen.) ".... weswegen dann dem Stabhalter von Zeiningen inscribiert worden (als Repressalie?), die vorgehabte steinbesetzung ohne behsein eines oberamts vorzunehmen, In des befelch Er den tag angezeigt, wo so dann Ich mich selbsten ad loccem (!) verfügt und der steinsetzung ben gewohnt habe".

1761 X. 3. Expertise bei Rothenfluh: aus Desterreich Tobias Tanner, der Mahler, wohlberordneter Rentmeister, und Franz Anton Fetzer, Landschreiber; Basel: Landbogt Hs. Fc. Kiburt (Farnsburg) und Ing. Fechter.

1800 X. 10.—28. Untergang auf dem Sonnenberg zwischen Magden=Möhlin=Maisprach.

Amtsabgeordnete: Hr. Oberamtsrat und Kentmeister Elgger (Kheinfelden); Hr. Mitverwalter Bürger J. J. Schäfer (Verwaltungsstammer ds. Kts. Basel); Hr. Daniel Gerster, Unterstatthalter, Sissach. Beizug: Obervogteiverweser J. Ulrich Waldmeher und Stabhalter Fidel Khm von Möhlin; Stabhalter Stephan Lütelschwab von Mageden; Agent Wirt von Maisprach "mit den allseitigen Verbeeitigten Wartgerichtsmannen von allen drei Orten (Ma., Mö., Mspr.). Actuante: Müller, K. K. Oberamtskanzlist (Khf.).

Zur Vorbereitung der Untergänge wurden gelegentlich Zeugen und Kundschaften weither geholt. Erhoben sich dann schon an Ort und Stelle Meinungsverschiedenheiten, so konnte sich die Erledis gung sehr in die Länge ziehen, namentlich, wenn es galt, urkundlis ches Belegmaterial nachzuschlagen. Da ist zu beobachten, wie schon im 18. Jahrhundert Urbarien und andere Urkunden nicht mehr aufzusins den waren, höchstens in Abschriften.

Eine höchst langwierige Auseinandersetzung erhob sich 1775 an der Sisseln. Hier grenzten die beiden Kameralamtsbezirke Kheinstelden und Laufenburg aneinander, wobei aber Jagds und Jurisstiften nie säuberlich ausgeschieden, oder doch nicht gehandhabt worden zu sein schienen. Wan stritt sich sogar über eine allgemein gültige Besnennung des Talbaches, der die Grenze hätte bilden können. Wegen Wildschaden war es zwischen den Grenzbewohnern zu "schweren Tätzlichkeiten" gekommen. Am 23. III. 1777 meldete sodann der Herzschaftsschaffner zu Frick, daß am 22. III. "... des Herrn Obervogts zu Laufenburg sein Schreiber und der Jeger auf Hornussen kommen . . . alle Heüßer abgezehlt und . . . gegangen bis zu dem Bötzer Markhstein, vnd der Herr Vogt ist beh ihnen gewesen". Die Untersuchung bestätigte diesen Hergang und trug dem Hornusservogt wegen seiner (landesverräterischen!) "Führung" einen scharfen Verzweis ein.

Der Stein war aber bereits im Rollen. Die Zeugen und Urstunden bewiesen einerseits, daß Pfandrecht der Höse und Güter auf Deschgerseite von 1477 bis 1680 in ruhigem Besitz der Schönauer gewesen und auch nachher (nach der Verpfändung des Dorfes Horsnussen) weiter durch die Herrschaft Laufenburg ausgeübt worden sei. Andererseits wußten der Vogt Johann Schilling und der Geschworene von Hornussen, Joseph Ursprung, zu berichten, daß "Ein Lediger Gessell Meinrad Ursprung von H. auf der Hasenjagdt im Wald Hatt oder Fridberg diesseits des Sisslerbachs erschossen worden." Der damalige Untervogt Lindenmeher habe den (1777) noch lebenden Laveri Bürsgin und Fridli Cleefer eingezogen, die Sache "Eriminaliter behandelt und das Urteil exeguiert".

Zur weitern Untersuchung griff man 1777 auch zurück auf das Herrschaft-Rheinfeldische Urbar von 1628, die Marchbeschreibung der Herrschaft Habsburg von 1481 und auf einen "Marck-Brief" von 1550 usw., die aber von der Gegenpartei als unklar und unvollständig bezeichnet und bezweifelt wurden. In diesem Zusammenhange zers brach man sich wie heute den Kopf über den Umfang der alten Herrschaft Homburg und griff sogar auf den "Auctor Stumpf" zurück.

Außerdem begab sich 1780 der Hornusser Vogt Jacob Herzog zum Vogt auf Wildenstein, um sich nach alten Marchungen zu erkundisgen, wo er erfuhr, daß allfälliges Material sich in der Landschreiberei zu Brugg befinden müsse. Herzog hat sich auch "ben Etwelchen Ehrlichen alsten männern erkundigt, die ohnsehlbar (1745) dabei gewesen." Sie nansten ihm als Zeugen v. Rheinselden Baron v. Stotzing, von Säckingen Oberamtmann Sänger, "als damahl unser h. Obrigkeit . . .; aber von Lausenburg sehe niemanth darben gewesen, von Hornussen jedoch der Vorgesetzte Hans Jacob Herzog, Vogt, u. Franz Anton Keller. Diese

Herren "haben zu Hornussen behm Storchen geloschiert". Auf den 10. 1X. 1780 wird die große "Bereitung" am Siffelnbach angesagt: Beginn am 11. Nov. um 8 Uhr, Sammlung bei Sisseln und Beginn des Augenscheins. Ankunft der hohen Kommission "zu End des Eicker und zu anfang des Fricker banns . . . doch müsset Ihr die Vögt nebst dem hschftl. Forstknecht von Frick mit Benzug aus jeder Gemeind 2—3 alter verständiger Männern, welchen die Bannscheidung am besten bekannt von Vormittag 9 Uhr bis Abends an der Bannscheidung auf die h. Commission warten. Ihr, der Homburgervogt, aber müsstet jenes alte Gemeinsbuch in welchem die alte Gränzbeschreibung ent= halten, in orginali mit Euch bringen, auch Ihr, der Vogt von Hor= nussen, die zur Sach dienliche Schriften zu Handen nehmen, Worauf man sich gänzlich verlasset." Der Stabhalter Johann Dinkel von Eiken berichtete an das Kammeralamt zu Laufenburg, er habe seinen Vater fragen müssen, wohin dessen Vater als Vorgesetzter die "Frevel ennet an dem Sisselbach angezeigt" habe. Ergebnis: Der Talbach wechselt seinen Namen im Volksmunde von Bann zu Bann, hieß aber von Frick an abwärts immer "Siffeln"; dieses Gewässer war immer die Grenze für Anzeige von Frevelfällen. 30

Der ungestörte Verlauf eines herrschaftlichen Unterganges war: Anzeige durch einen Untervogt, Anzeige der Grenzstörung durch den Obervogt resp. das Oberamt an die Herren Nachbarn, beidseitis ges Aufgebot der Amtsabgeordneten und der Marchleute und allfällis ger Zeugen, nötigenfalls auch des technischen Personals, Begehung oder Bereitung der strittigen Grenzstrecke, Anhörung der Parteien an Ort und Stelle, augenscheinliche oder technische Nachprüfung der "Des lineation", Auftrag der nötig befundenen Korrektur an die benachbarsten Gescheide.

Ob nun die Feststellung von früheren Abgrenzungssehlern oder eingetretener Störungen natürlicher, nachläßiger oder böswilliger Art "mit Augenschein", mit Stab und Schnur oder mit dem "neuen Basler Quadranten" erfolgte — das alles ist technischer Borgang, der hier nicht weiter darzustellen ist. Wichtiger für uns ist das Auftreten von Brauch und Symbolik und deren Berücksichtigung in den mehr "bürokratisch" geforderten "herrschaftlichen" Untergängen. 32 Bei den

³⁰⁾ AStA. 6292.

³¹⁾ Bader, Untergang aaO. S. 81 ff.

³²⁾ Entscheid der V. ö. Regierung i. Frbg. 1792 I. 24. Es liegt keine wirkliche Steinsetzung vor, solange die aus den Aktenstücken erscheinenden Unrichtigkeiten bestehen . . . Zu dem Ende hat das K. K. Oberamt (i. Rhf.) mit dem Stande Basel eine Grenzbegehung vorzunehmen unter Beiziehung der

meisten Steinsetzungen fällt einmal auf, daß "der alte Stumpen" oder dann das Getrümmer des zu ersetzenden Steins nicht achtlos weggeworfen wird oder auch nur liegen bleibt, sondern daß solches Material helfen muß, auch weiterhin die Kontinuität althergebrachten Grenzverlaufes zu bezeugen. Den gleichen Zweck hatte auch die weniger oft geübte Wiederholung älterer Jahrzahlen und Hoheitszeichen auf neuen Steinen.

Der Stein hatte noch immer nicht aufgehört, Sinnbild der Untrüglichkeit und namentlich der Unvergänglichkeit zu sein, trotzem genugsame Gegenbeobachtungen gerade im Marchwesen gemacht wursden. Auf dem Densberg ließ man 1685 "die alte Stumpen" . . . Welche gekennzeichnet ist mit 1622. 1." stehen und setzte den neuen Stein dicht daneben. Diese "ehrsürchige" Behandlung alter Rechtszeugen wird umso symbolischer, als gleichzeitig "taurhafte" Steine bestellt werden, so, wenn 1698 die Farnsburg an Rheinfelden berichtet, " da auf Basler Gebiet keine Steine vorhanden, so die Gefriß (den Frost) wohl erlenden mögen," so werde Rheinfelden ersucht, in seinem Gebiet "nach Dauer und währschafften Steinen" sich umzussehen; B. werde die Kosten gebührend tragen helsen.

Wenn schon die Natur heimtückisch arbeitet oder auch Marchsteine auf die plumpste Art u. Weise "ruckhet", warum sollte nicht auch der homo sapiens seine Geistesgaben und Körperkräfte voll "aussnützen"! Aber eben durch Schaden wird man klug. Vom Stein 26 im Receh von 1738 heißt es "... Wappen ohne Jahr. Dieser Stein ward dißmahlen in Gegenwart behöseitiger Herren Commissari durch die Geschend Maisprach und Möhlin auß unten gemelten Anlaß

betreffenden Förster und Gemeindevorgesetzten, auch des Unterforstmeisters und eines geprüften Feldmessers. — Alsdann sollen die beidseitigen Märker die Steine sofort setzen. (Betr. Lochmatten, Territorium Augst.) AStA. 6289.

enthoben, aber nichts darunter gefunden und darauf wiederum so gut möglich in die alte Situation gesetzt."

Der gleiche Untergang von 1738 traf auch einen Taugstein an, den die Märker von Zeiningen für einen Herrlichkeitstein hielten, wosgegen die von Buuß aber behaupteten, er habe von jeher nur die Bänne von Maisprach und Buuß zu scheiden gehabt. Die Desterreicher verlangten zur Beseitigung alles Zweifels die Enthebung, Basel gab nach; der Stein wurde gehoben, und es war "in der Tath anders nichts als ein Bahnstein" (zwischen Buuß und Maisprach), "worüber man die von Zeiningen zur ruhe gewiesen, und mit besichtigung der land March weiter fortgefahren".

In Zweifelsfällen suchte man durch "Enthebung" in Gegenwart der Abgeordneten und Marchleute nach "Zeugen". Bei einer Grenzbegehung auf dem Kleffelberg im Jahre 1771 wird bemerkt: "... der Stein ... macht in etwas ein Ellbogen gegen dem auf Raten= stich und eben deswegen können die Zeügen nicht wohl anderst lie= gen . . . der Stabhalter von Wittnau hätte seinen Stock fürwerts gegen den Stein im hindern Hof und beker rechts und einen andern ruckwerts auf den Katenstich Schregs legen sollen und alsdan wären die gränten richtig nach der alten beschreibung und dem urbario heraus= gekommen (Nachprüfung des Grenzbeschriebs von 1738)". Das Protokoll von 1771 fährt dann fort: Die "Zeugen der Landmarcken und jener der Paticular gütheren sepen . . . die Nehmlichen, außer daß die Haubt-Landstein gemeiniglich mit 3 Zügen belohet worden; an Theils orthen, aber nicht überall wird etwas Schwarzes zwischen die andern gelegt, in denen Markbeschreibungen wird davon nichts ge= meldet, Hiertwegen werde (ich) mich weitters erkundigen." 1734 meinte einer der Untergänger von Rothenfluh, ein Zwischenstein sei zu be= zweifeln, es könnte "vor Zeiten hier ein leichnamb begraben worden sein." Im weitern Verlauf des Unterganges "haben sich aber die Warchlohen undisputabel darunter erfunden". Hierauf setzte man einen neuen Stein mit R und W und 1734. Folgenden Tages stand man auf der Erfenmatt. Das Gericht zu Gelterkinden hatte über Güterhändel zu entscheiden. Abermals wurde die Enthebung eines Steines notwendig. " . . . Weillen die lohen unter dem stein nur in kohle bestanden, als haben die von Hemikon insistiert, den Stein gegen hellick welcher Hell. und Hem. ban scheidet zu entheben, welches geschehen in gegenwart des vogts von Zuzgen Jacob Kaufmanns und der Marchleuth von Hellik . . . durch 3 lohen in form eines Winkhel Messes gelegen; ist klar erfunden, daß die einte loben in dem Erffenmattstein, die andere in den ban Stein so oben aubm Holtbaum hübel welcher Hem. und Hell. bann scheidet und die 3te in einen andern bahnstein zwischen hellit und Wegenstetter bahn gezaiget. Also sind unter der Ersenmatt Land und Bahnstein auch 3 Lohen anstatt der Kohlen nun 3 ziegel in form eines triangel geleget worden und gerichtet". Im Frauenhölzli wurde 1752 "lang und fleißig" nach solchen "heimlichen Zeichen" gesucht, aber nichts gefunden.

Ueber diese Einrichtung heißt es in dem Werke "Von Gränzen und Marksteinen" in Observatio VI—VIII zu Kapitel V: Man pflegt es aber ben der äußerlichen Bezeichnung der Steine nicht zu lassen, sondern es werden auch inwendig etliche Steinlein beigelegt, welche man Zeugen, Geheimnus, Merk- oder Loszeichen oder Jungen, item Beleg, Gemerk, Benlagen nennet, die Italiäner heißen sie Guardia, die Franzosen la Guarde oder insgemein les Garens, im Herzogtum Würtenberg nennen sie die Untergänger Eper und sehen so gleich beh Hebung der Markstein nach, ob der Stein seine Eper habe oder nicht ... An etlichen Orten nehmen sie anstatt solcher Steinlein oder nebst den= selben zerbrochene Ziegelsteine, Scherben oder Glässer, Kohlen, zerknirschte Eperschalen, Aschen, Kalch, Gyps und dergleichen . . . Dieses alles aber ist zu dem Ende geschehen, damit, wann nach langer Zeit solte in Zweifel gezogen werden, ob dieser odre jener Stein ein Markstein sene, man solches durch die bengelegte Kohlen, Aschen, Glässer und andere dergleichen Zeichen und Gemerk, umso ehender erweisen, mithin dadurch Mark- und Gränzsteine von andern gemeinen oder Feld-Steinen unterscheiden könne. Wann ben Erhebung der Stein keine Eper oder Zeugen gefunden werden, so hält man sie für gemeine oder Feldsteine . . . " 33

Ueber eine sehr lästige Verwischung von Güter- und Landgrenzen berichten die Grenzakten aus der Wegenstetter Gegend. ²³ Einmal waren Landstraßen und Feldwege immer sehr beliebte Grenzlinien gewesen, als solche auch den Römern bekannt. Im Laufe der Jahrhunderte konnte sich die Feldslur einzelner Dörfer aber schon durch

³³⁾ v. Künßberg ist daran, die "Lohen" aus dem engeren germanischen Kulturkreise herauszuheben, da seinen Forschungen nach dieser rechtsstützende Brauch auch den Römern und Griechen bekannt gewesen sein muß. Auch aus Indien seien Spuren bekannt. Demnach wäre also das Legen von "geheimen Zeugen" nicht erst germanisch, sondern vorgermanisch. Das Werk "Von den Gränzen etc". nennt auch einen italienischen und einen sehr ähnlichen französischen Namen. Sollte es gelingen, die Lohen auch im romanischen Grenzwesen in größerer Anzahl aufzufinden, so müßte die Einrichtung als indogermanisch gelten. — Hrn. Dr. P. Stalder verdanke ich eine literarische Meldung des Brauches "Geheimer Zeuge" in Spanien!

veränderte Bewirtschaftung verändern: aus Weideland (Allmend) wurde Ackerfeld, aus Ackerfeld sogar Wald. Infolge Wassermangels oder kriegerischer Ereignisse gingen ganze Siedelungen ein, — daher rühren die Dedungen und Wüstungen, die in ganz Süddeutschland und in der Nordschweiz anzutreffen sind— wobei es nicht immer einfach war, deren Gebiet in ein bereits geschlossenes und organisiertes Nachsbarterritorium einzuschließen.

Wie eine solche Verwilderung noch in später Zeit eintreten konnte, geht aus einem Verhör hervor, das der Amtmann von Säckinsgen am 14. VII. 1795 auf Wunsch der Farnsburg anstellen mußte mit dem Wegenstetter Fridli Schreiber. Dieser erklärte, vor 30—40 Jahren habe Jacob Ackermann des langen von Wegenstetten dem Stift Säckingen 2 Jucharten Widumgut "auf dem Berg" Rothenfluhs Banns gantweise abgekauft, so jett im Besitze Fridli Schreibers. "Auf dem Acker seh nun etwas Holz gewachsen; von diesem habe er 4 Wägen (!) vollgemacht und solches nach Haus führen wollen". Die Leute des Landvogts auf der Farnsburg hinderten ihn aber daran, worauf eine lange Pfändungsgeschichte solgte.

Nicht selten kommen Unterbrechungen ausgedehnter Unter= gänge vor durch kalte Witterung oder anhaltende Regenwetter. Kam dann noch unterdessen ein Kriegsausbruch dazu, so konnten angefangene Marchungen überhaupt stecken bleiben. Dies war der Fall bei der Grenzverletzung am Violenbach zwischen Augst und Giebenach am 9. Januar 1799.16 Am 12. Januar meldet der Oberst Wachenburg an den A. A. Herrn Generalfeldwachtmeister Baron von Kempf: "Da das schweizerische Dorf Giebenach einige Grundstücke an dem rechten Ufer der Violen und noch über die Communicationsstraße herauf besitt, so mag dieß die in Giebenach liegenden französischen Truppen verleitet haben, auf dieser hart an dem Dorfe Giebenach laufenden und zugleich in dieses Dorf abstrahlenden Straße ein Biquet zu stellen und am 9. dieses zwei Dragoner des 7. Regiments (öst.), welche von Raiseraugst zur Ablösung nach Olsberg unter Leitung eines Boten geritten sind, anzuhalten und zu arretieren." Die nun beginnende Un= tersuchung, eine echt bürokratische Stubenarbeit, zog sich bis Mitte Februar hinein, ohne zu einem Abschlusse zu gelangen. Am 1. März brach an einer andern Stelle der zweite Koalitionskrieg aus. Die Grenzregulierung an der Stelle, wo ein basterischer "Holzbezirk, . . . der wegen denen wuchernden Wurzeln diesen Bach nun seit 10 Jahren über 5 Jucharten in das österreichische getrieben", blieb einer neuen Welt vorbehalten.

Wenn die Nacht einbrach, oder auch schon vorher, konnte man leicht abbrechen. "Und weil es nun beraits 4 Uhr abents, seind beed siths Herren Commissarin sambt anwesenden nacher Magten geritten, allda zu mitag gessen, sich mit Einand lustig gemacht Bnd von disseitigen Commission bezahlt worden". Am 1727 VI. 21. begab man sich zunächst zum Mittagsmahl nach Magden und dann erst zur Arbeit in loco.²³

1685 X. 30. "Bnd weilen dan hiermit die Commission Vollensdet, seind die disseitigen Herren Commissarii auff ansuch der herren von bassel auff winthersing geritten, allda sie sich in dem pfarrhoff mit Einand lustig gemacht, vndt Entlich Einen freundtlich abschied von Einand genomben."

1618 IV. 25.: Einladung an die Oberamtsleute zu Rheinfelden zur Steinsetung auf dem Schönenberg bei Zeiningen. "Demnach ich wohlerraten kann, ob die mit diesem gescheft der Steinsetung zu thun habenden, möchten ettwas hungrig und durstig werden vndt wir aber nur einen schlechten würdt zuo hemmigen haben: do so langet mein Gant nachpurlichs dienstlichs bitten: so wolten sich zuo allen wilen, so sihl demietigen vnd nach ferichtung der geschefften Mitt m. gn. H. weg über Barrnspurg zuo nemmen: was ich dan Liebs vnd guots kan erzeigen nach minem schlechten vermügen: das soll an mir nitt erlaiden vnd erspart werden. Gott erhalte vns zur selbigen Zitt in sinen Gnaden".

Am 3., 4. und 5. November 1706 wurden anläßlich der "Bereit= "renovier= erheb= vnd neufezung" von Landmarchsteinen am Sonnen= berg auf Kosten des Rheinfelder Oberamts, "weil der Rang an uns war" beim Adlerwirt Hans Adam Kueni zu Möhlin "laut Spezif. Conto" verzehrt und von Einnehmer Eggs bar bezahlt 78 Gulden 51 Areuzer Rheinisch. Die "Unkösten" der Umsteinung des herrschaftlichen Besites "Jungholz" bei Buus am 17. I. 1791 zu Lasten der Amts= kasse Rheinfelden weist folgende Posten auf: Geometer Leimgruber 15 Taglöhne an Buuser und Scheidegger 10 G. 5, Helliker und Zuzger Ausmarker 13.40, an Wirth Franz Herzog-Helliken für Zährung und Futter 7.12, Schiffwirth Gottlieb Rohn-Rheinfelden für Chaise und Pferdt samt Drink= und Schmiergeld 9.12, event. Baarauslagen des jubilierten Renntmeisters Tanner 30.—. Während man sich beklagte über einen "schlechten Wirt", schämte man sich doch keineswegs ziemlich offenkundiger Zechprellerei. Der v. ö. Statthalter verlangte 1685 am 20. IV. (und 3. V.) vom Cammeralamte zu Rheinfelden Auskunft über die restierenden 82 Pfd. Zechkosten der Marchkommission beim Wirt H3. Othmar zu Magden. Aus der Antwort: Die Kosten wurden teilweise getragen von den betr. Gemeinden, teilweise von der Landschaft (*fasse); ein Rest ist noch ungedeckt. "... vnd weillen der Supplicant bestendig darüber nachlaufft als hetten (wir) dero Gnaden wie ihnen solche costen beh allhiesigem Einnehmeramt zu assignieren selbig vnd die deswegen Färlichen in der rechnung stehend rubric namblich Außegab zerung vnd andere vn Costen in nachbarlichen Spänen zwischen Desterreich vnd denen Margrasen, Basel oder ander benachbarten außgab verrechnen zu lassen, vns aber in gnaden recommendiert zu halten".

So blieb hinter manchem March-Protofoll oder Steinsetzungs= receh noch ein Rest zurück, der sich nicht einfach durch eine geeignete Buchung verschleiern ließ wie die Zehr= und Schmiergelder!

IV. Die Gemeinden.

Auf das Jahr 1801 nennt Markus Lutz folgende Fricktaler Gemeinden:

In der Herrschaft Möhlinbach: Augst, Olsberg, Magden, Möhlin, Wallbach, Unternumpf, Zeiningen, Zuzgen, Hellingen, Wegenstetten;

in der Herrschaft Fricktal: Obermumpf, Schupfart, Stein, Münchweiler, Eiden, Frick, Oberfrick, Gipf, Weitknau, Wölflinswil, Herznach, Ueken und Oberzahen, Hornussen, Niederzahen, Oeschgen;

in der Herrschaft Laufenburg: Sisseln, Kaisten, Ittenthal, Sulztal mit Sulz, Ezgen, Mettau, Gansingen, Schwaderloch, Leibstatt.

"Die Städte Rheinfelden und Laufenburg regieren sich niedersgerichtlich selbst und steht erstere nur hochgerichtlich unter dasigem Obersamt, so wie Laufenburg im gleichen Fall unter dem Waldvogteiamt Waldshut. Das Waldvogteiamt Waldshut übt daher die hohe Judistatur über Kaisten, Laufenburg, das Sulzs, Mettauers und Gansingerstal und allen dazugehörigen Höfen, Weiler und Dörflein aus, und außer diesen werden alle übrige Ortschaften in Hoheitsfällen zu dem Oberamt Rheinfelden gezogen".

"Die Vorgesetzten auf der Landschaft sind die Stabhalter, Bursgermeister und Geschworne, sowie nach Verhältnis der Weitschichtigsteit eines Dorfbanns ein oder mehrere Bannwarten". 18

Die Forschung hat sich bis jetzt nicht überanstrengt, der fricktalischen frühen Kulturgeschichte nachzugehen; sie müßte sich in erster Linie auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete bewegen, was wohl zu wenig lukrativ erschien, während die Welt= und Kriegsgeschichte des kleinen Landes schon manchen eifrigen Darsteller gefunden hat. Darüber blieb die innere und eigentliche Landesgeschichte vergessen oder gar verachtet. Es will wenig heißen, daß nur wenige Orte erstmals in der Karolinger Beit urkundlich auftauchen. Aus Flurnamen und vielen heutigen Zuständen einer stets konservativen Wirtschaft kann der Wirtschaftsgeschichtler Schlüsse ziehen, deren Summe ein ungefähres Bild vom Zustande zu geben vermag, wie er bald nach dem Kückzug der Kömer herrschen mußte.

Uns beschäftigen hier nur die Grenzen der Gemeindebänne. Ein Blick auf eine Reliefkarte ergibt eine erste Gruppierung in Siedlungen des Haupttales und solche der Nebentäler. Die Ortschaften der Seitentäler liegen einzeln in Talkesseln, deren oben und unten abschließende Rücken auch topographische oder natürliche Grenzen bilden. Daß die fränkisch-alemannische Landeseinteilung nicht von Bestand sein konnte, dafür sorgten die "gräflichen Geister auf der Erfenmatt". Ein mehrfacher Kampf um die Grenzen spielte sich ab: der genossenschaftlichen Sorge der einzelnen Siedlungen um Zwing und Bann, Wunn und Weid, Trieb und Tratt trat entgegen die Abrundungstendenz der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften, die bald wie Vilze aus dem Boden hervorschossen. kirchliche oder Dekanatseinteilung des Landes "violierte" die natür= lichere Abgrenzung der Siedlungen und beeinflußte so das ländliche Grenzwesen, eben nicht im Sinne einer Vereinfachung: Möhlin und Zeiningen gehörten kirchlich zum Sisgau, Zuzgen und Wegenstetten im gleichen Tale zum Frickgau. Daß die Grenzgeister heute noch in mitternächtlicher Stunde weiterstreiten und furchtsame Menschenkinder erschrecken, hat also seine "Ursachen". Die meisten unserer Grenz= geisterfagen sind unerledigte Reste von Grenzrechtsprozessen. 34

1. Der Sagenfreis von Ganfingen.

"An einem nach Norden auslaufenden Jurahang, zwischen Gansingen, Galten und Büren, liegt eine große einsame Wiesfläche, die Sinzenmatt . . . Zwei Wege führen, wie in alten Zeiten, über diese Wiese nach den benachbarten Dörfern . . . Grasen, Herzoge und Barone führten Krieg gegen den König und unter sich und suchten sich zu kleinen Fürsten aufzuwerfen. So kam auch im Gansingertal

³⁴⁾ Volkssagen aus dem Fricktal. a. o. O. S. 44 f. Grenzsagen aus der Nachbarschaft enthält die Sammlung "Sagen aus Baselland", Liestal 1938.

das meiste Land unter die Herrschaft derer von Wicka. Das Geschlecht verzweigte sich bald . . . Die Matte kam zu einem Teil an die Herren von Sinzen, während der andere Teil vom sogenannten Kaiserge= schlecht beansprucht wurde. Darüber entstand ein langjähriger Zank, bis das Kaisergeschlecht seinen Mattenanteil an die Gansinger Bürger verkauft hatte. Nun ging der Streit aber weiter zwischen der Gemeinde und den Sinzern. Es wurden daher 9 Schiedsrichter gewählt, um den Streit zu schlichten, doch die Richter ließen sich bestechen und ent= schieden an Ort und Stelle zu Gunsten der Sinzer. Die Bürger mußten sich fügen; denn der Spruch war rechtskräftig. Mein nach ihrem Tode sah man in stillen Voll= und Neumondnächten oft feurige Män= ner von Marchstein zu Marchstein gehen. Sie bezeichneten mit Stan= gen die Stellen, wo die Grenzpfähle und Marchsteine hätten stehen sollen, und schüttelten sich, daß ganze Feuergarben aufflackerten. Wie nun die Sache allgemein bekannt und verbreitet wurde, wollten es die Angehörigen dem Markrichter nicht gelten lassen. Es kam zur Untersuchung: an einem Morgen, nachdem die Männer in der Nacht vorher gesehen worden waren, ging man in ihre Häuser und betrachtete ihre unter der Ofenbank stehenden Schuhe. Diese waren kohlschwarz und hatten verbrannte Sohlen . . . Die Sinzer verließen Gansingen. Ein neues Markgericht einigte sich nach fünftägigem Hin- und Herreden: jeder Markrichter nahm einen zwei Fuß langen Stab, der Vogt stedte den seinigen ungefähr da ein, wo nach seiner Ansicht der Grenzpfahl stecken dürfte. Hierauf warfen die acht andern Marchrichter so lange mit ihren Stäben nach dem Stocke des Vogtes, bis dieser umfiel. Wo er lag, wurde von seiner Spite aus die Grenze, drei Fuß gegen Abend gestellt. Als Grenzzeichen steckten sie Weiden, Erlen, Eschen, Kingerten und Weißdornzweige ein, welche bis in unser Jahrhundert als lebendige Zeugen die einzelnen Mattenstücke voneinander schieden."

An diese Abmarchungssage knüpft ein uralter Brauch in der Gegend an: Am Gallustage kamen die Hirten an der Stelle zusammen, wo die Wege von Gansingen und Büren in die Sinzenmatt einmünden. Feder trug einen zwei Fuß langen Stab mit sich. Ein Hickenmeister bezeichnete auf der Matte einen Kreis und machte in dessen Mitte das sogenannte Hickenloch, dann in den Rund des Kreisses soviele Löcher, als Hirten waren. Der Hickenmeister stieß nun seine Hickens Hickenloch und die andern mußten nach der Reihe nach diessem Ziel wersen. Wer sehlte oder wessen Hickensch im Hickenloch steden blieb, der mußte zur Strase dreimal im Kreise herumlausen,

während die andern aus ihren Löchern ihm eine Erdscholle auf den Rücken warfen. Fehlte ihn einer, so hatte auch dieser diese Strafe zu erleiden. Nach Beendigung des Spieles deckte jeder sein Loch zu mit den Worten:

ich deck mein Loch mit Schwefel und Pech, daß mir es der Teufel nicht aufbrech.

Auch aus andern Gegenden wird in den Urkunden das Hirtensspiel erwähnt. Die Wegenstetter Dorfordnung von 1559 verbietet den Hirten das Spielen mit folgenden Worten: Item ob auch die Hirten auff dem Feld kengletten od spillten oder durch ire Versumnus den Leutten das Ir vandertriben wurde, sollen die mit der Gesenngknuß gestrefft werden" und den Schaden vergüten. Da nun besonders das Regelspiel symbolhaften Gehalt aufweist und noch andere Spiele im Schwunge gewesen sein mußten, ist hier ein Zusammenhang mit den Grenzvorgängen auf der nahen Erfenmatt nicht ausgeschlossen, hinzgegen anzunehmen, daß die Wegenstetter Hirten jenes "Krasenspiel" wiederholten wie die Gansinger Hirten die Ausscheidung ihrer Vorsfahren. — (S. Anm. 38!)

Die Gansinger legten die Sinzenmatt schon früh unter einen sonderbaren Flurzwang. Jede Verletzung der vielen Bestimmungen hatte schweres Geistertoben zur Folge. An einem der Haselstöde und einem Weißdorn wuchsen Misteln. Unter der Haselstaude saß eine Arune, und unter dem Weißdorn hatte eine weiße Schlange ihre verborgene Wohnstätte. Wem es gelang, der Schlange den Kopf abzuschneiden, der mußte ihn in ein Gesäß mit Haselnußöl legen, dann war er im Besitze geheimnisvoller Kräfte: er konnte jedes Schloß öffnen, verborgene Schätze sinden und sich vor Menschenaugen unzsichtbar machen. Sogar der Teusel gab ihm den Wechseltaler, der die wunderbare Eigenschaft besitzt, daß er immer wieder nach drei Stunden in die Tasche des Wechselnden zur eingewechselten Münze zurücksehrt. Bahlreich sind die unheimlichen Begegnungen der Talleute mit diesen Grenzgeistern.

In den Gansinger Sagen ist älteste germanische Rechtsschmsbolik enthalten: der Stab, der in seinem Fluge die Grenze bestimmt; die Haselstande und der Weißdorn, die die geheimnisvolle Mistel tragen, welche einst Baldur, den Liebling der Usen getötet hat, sodaß selbst in Asgard das Kriegsungewitter losbrach; die Alrune darunster, die Hüterin geheimnisvoller Kräfte, und die Schlange und der Wechseltaler, der Wunsch aller Habgierigen. Aus dem Sagenkreis der

Sinzenmatt ergeben sich auch Andeutungen über den Urgrund zwangs= mäßigen Brauchtums im Flur- und darum auch im Grenzwesen. Im Alwismal der Edda prüft Thor nicht umsonst den Zwerg auch über den Namen der Erde, der "allernährenden in den Welten allen". Die Erde, die nährende Scholle, soll dem Menschen heilig sein; der Menschen Habgier und Gezänk soll ihren Frieden nicht ungestraft stören können. Sie ist ja auch der Boden, in dem die Weltesche wurzelt, um mit ihren Aesten Menschenland und Götterburg zu verbinden. Der Elfäßer Franz Klausner hat kürzlich einmal mehr das Hohelied des alemanni= schen Landes gesungen: ".... Feld und Dorf: beseligende Einheit, ruhige Sicherheit unseres Denkens und Suchens nach Charakter und Festigkeit, nach Frohsinn und Friede . . . ". Entspringt aber die Ehr= furcht vor der Scholle der offenen Feldflur dem Gefühle der Verbundenheit mit ihr und der Dankbarkeit, so befällt den Menschen im dichten Walde jener fromme Schauder, welcher Hänsel und Gretel erfaßte, den einsamen Wanderer mit dem grünen Jäger zusammenführt oder mit dem Teufel, der hier seine Verwandlungskünste übt. Im nächtlichen Walde mußte auch der heimtorkelnde Laufengeiger einer bunten Geistergesellschaft zum Tanze aufspielen. 35

In den Fricktaler Grenzsagen sind deutlich: streitende Grafen, streitende Gemeinden und ewig unruhvolle Marchenrucker oder Marcherichter. In den Gansinger Sagen vertreiben sich zunächst die Herren aus ihrem Besitzum, dann haben die Bürger es eine Zeitlang mit dem übrig bleibenden Teile zu tun, um schließlich noch unter sich selber in Grenzhändel zu geraten. Der geisterhafte Grünhag und die unsichtbare Mauer tragen alle Merkmale des Grenzprozesses an sich, ebenso die verzauberten und heiligen Bäume und das Bachtier. Deutlich ist in unsern Sagen serner ein Fortschreiten von der realen Handlung, wobei vorläusig nur Zeit und Namen sich verwischen, zum symbolisschen Vorgang, welcher als Brauch ins Volksleben und ins Kindersspiel eingegangen ist, nebenher die Lokalisserung und Beschränkung auf eine Verson übelster Nachrede.

2. "Die ehrsambe March".

"Zeining 1740 den 15 Dag merken ist diß Erkanthnus büchli Erkannth worten weillen daß Alte Büchli den 16 hornung auch 1740

³⁵⁾ Ueber das Verhältnis des mittelalterlichen Menschen zur Natur s. Freytag, Gustav, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Abschn. "Aus dem Volke" (um 1100).

in dez benetit wunderlis hauß auff Einem himmleth betladen gelegen vnd in selbiger leintiger seürs brunnst ist verbrendt worten. Waß mit lang dar vor Erkanthnus geschehen, daß die Er samen Er kanthnus noch wohll gewußt haben, hatt man doch wiederumb in daß buoch hinein geschrieben". 36

1739 den ersten Tag Herbstmonat klagen Heinrich Hollinger und Joseph Merz gegen Dominicus Jeck. Dieser hatte einen Weg gebaut durch seines Tochtermanns Matte hinauf und oben dem Wassergraben entlang "welches denen fröumbten leuthen vnd denen heimischen ser mis vellig". Auf Besehl des Stabhalters haben dann 4 unparteiische Männer einen Augenschein eingenommen und erkannt, "daß der Dom. Jegg und sein Tochter Man selle den Weg ganz bar lassen wo zuo vor von vn Erdenchlichen Jahren heer gewessen ist".

"1741 denn 6 dagg herbst mont so haben die Er samen march leüth ouff be Clagen Jaccob Brogli wider Jaccob Brben einen augenschein ge nommen wegen Einem Nuß baum" an des Broglis Haus. Das Marchgericht teilt die Befürchtungen des Klägers: Wenn der Nußbaum zu Jahren kommen sollte, so täte er des Jacob Br. Haus einen großen Schaden. Ist also erkannt worden, "daß der nus boum solte hein wegg gethon weerten vnd Keinen anderen dort hinn pflant weerten".

1749, 25. August. Hans Grember, der Weber, hat in seinem Gärtlein 4 Fruchtbäume. Darunter befindet sich ein großer Rußbaum, welcher indessen nicht in Streit steht, da der Kläger Künze Wunderli davon nach Ansicht der Richter das "Anries" bekommen. Hingegen ersweist es sich, daß die "2 birbeum vnd öbfell baum . . . dem C. W. großen schaten an seinem achter Zuo süegen, weillen es gar wenig frücht gibt, so weid die eest auff des C. W. achter hangen". Wann nun der Beklagte dem Kläger das rechtmäßige Anries nicht geben wollte, so solle der H. "selbige Aeste am Stamm zue" abhauen.

Die "march lüte" von Zeiningen treten in der Zahl von 2 bis 12 auf, wenigstens für den Zeitraum des "Büchleins". Am 6. Nov. 1741 z. B. rückte "die ganze March" aus. Es waren 12 Mann, inbegriffen der Stabhalter. Wieder 12 Mann erledigten am 20. April 1850 einen alten Wegstreit. Dabei waren: der Gemeinderat, die March= richter und "einige hiefür bestimmte Commissionsmitglieder". In den hundert Jahren kommen so ziemlich alle flur= und wegrechtlichen Streitfälle vor, die sich innerhalb einer Dorfgemeinschaft erheben konn=

³⁶⁾ Senti, A., Das Erkanthnuß büchlein von Zeiningen, Vom Jura z. Schww. 1937 S. 36 ff.

ten: periodisch eintretende Grenzunsicherheit infolge Ein= oder Um=
sinkens der alten Steine, langsame und meist unbeabsichtigte Weg=
änderungen oder unbefugte Benutung von privaten Durchgängen,
Neberwuchern von Grenzhägen, Gefährdung und Ertragsverminde=
rung durch alte Bäume, Mißhelligkeiten wegen Neubauten. Sehr oft
führt die Feldwässerung zu nachbarlichen Reibereien, so wenn Wasser=
mangel eintritt oder das Wasser aus schlecht unterhaltenen Gräben
ausbricht und Schaden anrichtet, dies besonders in Aeckern und Reb=
bergen.

1749, 22. April: Des "wagner Joseben tochter ein arme wisdib" klagt, daß ihre oberen Anstößer Sebastian Wunderli und Fridli Bider ihr bisheriges Ackerland zu Matten gemacht haben und bei deren Bewässerung "daß wasser zuo samen gelouffen, hatt Ihren großen schaden Zuo gefüegt". Es wird erkannt, daß die beklagten Anstößer einen Graben machen sollen zwischen der Witsrauen und ihrem Land, der das Wasser "überzwerch" in die alte Landstraße nach der Brücke hin leiten und "der W. Ihren acher sicher sein solle". Ferner sollen W. und B. "den graben, so daß waßer aufgefreßen, in Phren eigenen Cösten Einn machen laßen vnd der witib den schaden Ver bekern so sie gehabt. NB. ist zuo wüßen weillen die wittib viell von phrem acher verlohren wegen der neüwen land straß so solle sie hetz Vonn der alten lannd straß 6 werch schuo Zub nuten haben, so lang (weit) daß phren acker sich Er reichen Thuot".

Die "March" von Zeiningen konnte auch in den Fall kommen, die Interessen des Gemeinwesens gegenüber einzelnen oder mehreren Partikularen zu wahren, so anno 1755, als einige Bürger die Aussmessung und Aussteinung verlangten, weil ihnen durch den Weidgang morgens und abends Schaden geschehe. Ihre Bitte wird erfüllt, doch mit der Bedingung, daß sie "dem Hirten sollen blatz Laßen hind den achern hinunder, so die stein zeigen, so gesetzt sehnd worden den weg haben sie instandt zuerhalten ohne der gemehnd Einigen schaden zu thuen; wegen dem hagen Versprechen sihe der gemehndt nicht den geringsten schaden zu Thuen". Das Feld dürsen sie vier Jahre lang "gesristet" (= gesriedet) lassen; nachher solle die Gemeinde das Recht haben in diesen "Ehnschlag" zu fahren wie in die Breitmatt.

Am 1756, 31. Oktober, "so ist die gante burgerschaft zue Zeiningen Klaghaft gewesen wegen dem waßer, so . . . ab dem berg hinund komen vnd durch die Juch gaß Hin Eingeloffen, daß der weg dergestalten ist angefreßen worden vnd der gemehn ein großer schaden geschehen ist". Das Wasser sei in mehreren Gräben zu verteilen, und zur Regelung seien drei Brütschen einzuschlagen.

Es ist schade, daß wir das "alte büchli" von Zeiningen nicht mehr haben, das uns noch weitere Aufschlüsse über die Tätigkeit einer "march" hätte geben können. Nach bisherigen Feststellungen ist es sogar das älteste noch vorhandene Marchrichterprotokoll der Gegend. Wir müssen auf der Suche nach allgemeinen gesetlichen Grundlagen der "march" die erreichbaren Landschaftsverordnungen und Amtsentscheide nachschlagen. Im Zeiningerbüchlein taucht die Oberbehörde sehr vereinzelt auf, einmal als Appellationsinstanz, nachdem eine "arme wittib" vielleicht gegen einen Dorfmagnaten nicht mehr aufkommen konnte, also in einem Falle von Rechtsverweigerung, ein andermal, um einen Händel in die gesetlichen Wege zu leiten. "Den 13t. Weinm. 1759 Ist aust Beselch gndigster Sschafft der Ehrsammen March ges botten worden wegen streitigkeit Eines Wasser grabens". Ein gütlicher Vergleich behebt die Schwierigkeiten.

Der Rheinfelder Oberamtmann wehrt sich am 28. IV. 1734 für die Rechte der Wegenstetter auf der Ersenmatt gegenüber den Baslern: die dortigen Weid=, Holz= und Jagdrechte der Wegenstetter seien seit alter Zeit ruhiger Besitz gewesen bis an 100 Schritt an den Tierhag "Ind die straß mit fahren und umb den bahn gehen gebrau= chet". Der Vergleich kam dann zustande auf Grund der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung unter den Gemeinden Wegenstetten, Rothen= sluh und Hemmiken. 23

Im Jahre 1783 riefen die Helliker und Zuzger nach längeren Streitigkeiten das Oberamt in Rheinfelden an um 3 amtliche Schieds-richter. Das Amt schiekte seinerseits den Rentmeister Tob. Tanner und die beiden Stabhalter von Mumpf und Zeiningen und bot dazu noch besonders auf den "fricktalischen Obervogteiverwalter Johann Dinkel von Eiken als einen erfahrenen Markmann.

Anfangs des 18. Jahrhunderts muß eine amtliche Erhebung über "Landsbräuche" in der Herrschaft Rheinfelden stattgefunden haben. Fragen, Begleitschreiben, Antworten und Anmerkungen berühren so ziemlich alles, was damals Recht und Brauch heißen konnte. In Ansbetracht des zähen Festhaltens am Althergebrachten tut die verhältenismäßige Verspätung dem Wert des Materials keinen wesentlichen Abtrag. "... wan Eim vnder thon Etwas forgefallen sehe, das Ehr Ein oberkeit begert hat rats zu frogen, ist das frickthall Mertentheil Nach lauffenburg zu denen obervögten gangen, do haben sie Im rat geben Nach dem Es Ein sach gewesen. Wan es aber Ein schwere sach gewesen ist hats der junkher vür ampt gewisen."

"Wägen denen Augenschein. Wan Es nüt Ein großen handell gweesen, ist der obervogt Im frickthall sanpt Ein oder 2 vögt, haben den augenschein In genomen vnd den Ein oberkeit bricht. Ist es aber Ein großern handell gesin, so haben die bartheien die oberkeit dar auff gehenpt (?) vnd hend innen den kosten vnd das ritgelt Müssen behallen, aber wie vill das wüß man Nüt". "Wan Ein Bogt gestorben ist, so hat die gmeind der oberkeit 3 Mann forgestellt. Dan haben sie genomen, welche sie hend wöllen, Ind der gemeind forgestellt vnd hat der obervogt von lauffenburg in vor der gemeind jn den Eid geben oder der amptman." "im frickthall sind vor alltem keine Marchlüt gesin als die geschwornen vnd hend der Eind vom vogt in dorff". 37

Das Dorfrecht vom Mumpf vom Jahre 1535 bestimmt: "... Es sollen ouch hetzgemeldte bezirk, zwing vnd benn allweg in dem dritten jar vngevarlich mit alten vnd jungen leuten besichtiget vnd die lohen vnd markstein umbgangen werden, damit die im gedächniß bliben mögen". "Es hat ouch ein Herr des Stein (ze) Rinfelden zuo Mumpf hoch vnd nider zuo gebieten, wie in der herschaft allenthalben zu friden vnd sunst, wie es sich füget, ohne geverd." 38

Die Dorfordnung für die Gemeinde Wegenstetten von 1559 sagt: "Es soll das Gericht zu Wegenstetten mit den erbarsten vnnd bestenn Personen besetzt werden . . . mit Wissen vnd Willen der Oberstheit (vnd) Vereidigung: Vrtel vnd Recht zu sprechenn Niemand zu Lieb oder Laid, sonder sich souil muglichen den Rechten mit Frn Vrthel gemeß ze halt (en)." Weitere Bestimmungen: Vereidigung der Geschwosenen und des obrigkeitlichen Vogtes; Anzeigepslicht der Untertanen für alle Unordnung und Gesahr. "Item man sol auch beu aines Schuochs weit an keinen Markstein hackenn oder pauwenn, vngewarslichen beu Straff dreuw Pfundt." "Item welcher ainen Markstain

³⁷⁾ AStA. 6528. 38) Argovia IV/1864/65) S. 243 ff.

verenderte oder auswurff one des andern Wissen vnd Willen vnd Erstanntnus des Rechtens, auch nach der March Erkanntnus, mag an seisnem Leib gestrafft werden". "Item ob ainer ain Marchtein sate one der geschworen Marcheutten Wissen vnd Willen oder Behsein, der mag gestrafft werden an seinem Leib." ³⁹

Aus allen amtlichen Eingriffen in die Dorf= und Landschafts= verordnungen und vielen Erlassen geht hervor, daß die Desterreicher "con amore" regierten und ihren Beamten immer wieder einschärften, die Landesgebräuche, die Freiheiten und das Altherbringen zu achten. Das schloß nicht aus, daß die Herrschaft sich wehren durfte, wenn die Untertanen durch Begehren oder "Präjudicierliche" Handlungen ihren Aufgabenkreisen zu nahe traten, so z. B. als im November 1594 die "Ausschüß der Landtschafft Mölinbach" die Landschaftsordnung durch den "Menster Jacob Erbach, den alten Schulmeister, . . . Burgern zue Rennfelden, verzeichnen" und zur Genehmigung vorlegen ließen. Die Herren waren höchst empört über dieses Vorgehen. 1767 und 1795 mußte die Vorderösterreichische Regierung einschreiten gegen ein= seitige und eigenmächtige Grenzvermarkung von Obrigkeiten, Städten und Gemeinden an jenen Bännen, die zugleich die Grenzen des "Landes= herrlichen Territorii" ausmachen. In Zukunft solle solch unerlaubter und schädlicher Unfug auf das nachdrücklichste untersagt sein. Die Un= tergänger sollen in Zukunft "keine Augenscheine, Untergänge, Bereitungen, Berainnungen und noch weniger eine Steinsetzung oder was immer für eine Erörterung NB. in Ansehung jener (Grenz) Banne ausmachen . . . und vornehmen". 40

Zweifellos hatte jedes Dorf seine "March", deren innere Tätigkeit sich von den Zeininger Untergängen nicht unterschied. Weitere Marchrichterprotokolle konnten bis jetzt festgestellt werden beispiels= weise in Schupfart, Zuzgen, Olsberg, Möhlin.⁴¹

³⁹⁾ AStA. 6528.

⁴⁰⁾ Säckingisches Kopialbuch aaO. S. 484 ff.

⁴¹⁾ Akten über Grenzfragen zwischen Rheinfelden und seinen Nachbargemeinden: StARhf. 126.

Auf die schönen Steine im Möhliner Forst machten mich Staatsbannwart Metzger und Gemeindeschreiber Delz aufmerksam. Viel wertvolle Anregung verdanke ich Hrn. Dr. A. Heitz in Basel, der übrigens eine interessante Artikelfolge über Grenzzeichen in der Umgebung Basels in der Sonntagsbeilage zur "Nationalzeitung" erscheinen ließ. (1929)
An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber an die Dissertation von Paul

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber an die Dissertation von Paul Suter erinnert, Beiträge zur Landschaftskunde des Ergolzgebietes, Basel 1926. Das basellandschaftliche Staatsarchiv in Liestal bewahrt die kartographischen und topographisch beschriebenen Werke von G. Fr. Meyer (A1645—93) auf. Hierüber s. P. Suter, Landschaftskunde, S. 26 ff.

Anders war es, wenn die Interessen verschiedener Gemeinden unter sich oder bei einer Gemeinde mit denen einer Grundherrschaft zusammenstießen. Es handelte sich dann meistens um Holz- oder Weidrechte. Das Landrecht von Möhlinbach bestimmt: "Es dürfen ouch die von Mölin gen Augst faren bis an den bach, bei den fielen genannt, aber denen von Heflingen kein vich in irren bann triben." Die auß= führlichere Umschreibung besagt: Es ist "... deren von Mölin alter Landt brauch, daß sie mit Frrem gehürndten Vich auch mit den Rossen, wo die statt Rheinfelden durch Ihren hirtten Ihr vich weiden lassen, In das Rheinfelder holt zu wanden nach ihrer gelegenheit dörffen fahren. Item sind die von Möhlin auch dessen befuogt, daß sie mit ihren Rossen auff neuwen gueten den dag vnd auch die nacht dörffen weiden . . . wan sie wollen mit ihrem gehüeteden vich von Wiöhlin durch daß reinfelder holt hinein- durch die gassen und neben der Statt durch daß heimman Deckhen loch abhin durch die gaffen Gegen der Kloß und durch nider auff daß weger feld fahren, darauff dörffen die von Weiden etc." Die Möhliner Hirten dürfen bis nach Augst an den Violenbach treiben, aber nicht darüber, sonst machen sie sich straf= bar durch Basel. "Aber die von Möhlin haben nit macht, denen von Hefflingen ganz und gahr mit Keinerleh vich in ihren bann zu fahren. "42

Diese Ausdehnung der Möhliner Weidrechte ist sehr auffällig. Daneben verschwinden ganz die Rechte der Rheinfelder. Man möchte fast an eine verspätete Gründung der Stadt "aus wilder Wurzel" glauben d. h. zu einer Zeit, als die "Welt" schon verteilt war. Der Bann des im 30-jährigen Krieg verschwundenen Dorfes Höflingen nahm den ganzen Raum ein zwischen Möhlin, Magden, Olsberg und einem schmalen Landstreifen am Rhein. Doch brauchte auch Rhein= felden seinen Weidgang. Es mußte ihn aber oft verteidigen und um= schreiben lassen in "Articklen" mit Möhlin, Magden, Olsberg und Augst. 43 Die Marchakten reichen zurück bis 1532. Sie nennen zahl= reiche Steine. 1587 muß das Oberamt, im Streite zwischen Augst und Rheinfelden eingreifen, da "deß wendtgangs halben etwas gespan zue getragen, der vrsachen sie vff den augenschein kommen, beede theil Zuerhören Daruf nuhn (Rheinfelden) anzeigen lassen, Das . . . gemeine Stadt von langen Jaren häro mit Frem gehürndten vich biß zu dem Schafbaum zu werdt vnd daa dannen mit vfrechten ruotten In Füellebach zur drendhe gefahren, das Innen niemalen gewert

⁴²⁾ AStA. 6528.

⁴³⁾ Schröter, Karl, Das verschwundene Dorf Höflingen, Argovia II (1861), S. 179 ff.; StA. Rhf. 126.

oder Ir vich darumben gepfenndt worden. Allein bei einem Jar vnsgeuerlich haben sie dem hirdten, als der altem gebrauch nach der enden gefahren, sein horn genohmen vnnd vber alles recht erbietten bif daherv nit heruser geben wellen". (Die Rheinfelder erhielten ein Tränkerecht an der Violen, ihr Weidrecht wurde genauer ausgesteint).

Höflingen verschwand. Sein Bann kam pfands und kaufweise an die Stadt Rheinfelden. Um 1600 hat Rheinfelden Marchsachen mit dem Deutschritterhauß zu Beuggen im Heimenholz und mehrere Außsteinungen mit Ryburg Möhlin an der Banngrenze gegen Rappertsshäusern, das das Schicksal von Höflingen teilte, als Siedelung verschwand und mit seinem Banne in Ryburg-Möhlin aufging. Im Jahre 1695 erneuert Rheinfelden seine "Baank" Beschreibung. In der Bachstelen beginnt bei Stein Rummer 1 von 1581 ein dreitägiger Untersgang. Der Bann von Höflingen war gegen die Außengemeinden immer noch außgesteint. Oben an der Mooshalde kamen die Untergänger zu Stein Rummer 29, "allwo man daß 3te Euangeliu singt, wan man umb den Bahn gehet und eine Collation nimbt."

Der Rheinfelder Untergang bietet weiter nichts Auffälliges. Wir kehren an den Ausgang unserer Marchengeschichte zurück, an den Violenbach. An dessen Mittellaufe grenzen Augst, Giebenach und Ols= berg aneinander, am Oberlaufe Olsberg und Arisdorf. Der Bach war also auf der ganzen Strecke zugleich Bannscheide und Landesgrenze, und seit dem Uebergang aller Sisgauischen Herrschaften an die Stadt Basel trat auch ein Unterschied in den Verfassungsverhält= nissen ein. Dabei ist zu beobachten, wie die Baster Gemeinden und Obervögte eifriger über das Wohl ihrer Untertanen wachten, als dies auf österreichischer Seite der Fall war. Unaufhörlich gehen Anzeigen auf der farnsburgischen Schreiberei ein. Auch das Kloster Olsberg bedrängte die Dorfbürger in ihren Weid- und Holzrechten, und das benachbarte Dörflein Giebenach hatte sich oft zu beschweren, und von unten her sorgte sich Augst um seine Rechte. Um 1589 beschäftigten sich die Berren von Ensisheim mit der Frage, wieviel Rindvieh und Schweine die Dörfer am Violenbach treiben dürfen. Bald nachher versetzte ein "höchst präjudizierlicher Vorfall" die Bürger von Olsberg in Aufregung. Sie meldeten den Vorfall an ihr Oberamt in Rheinfelden, und dieses schrieb an den Landvogt Spörli auf der Farnsburg: "....bns ist abermahl nachdrucklich angezeigt worden, das also am verwichnen henligen auffarthstag vnsers Erlösers die dero Ambtangehörigen zu Arisdorff Ihren bann ombgangen, nit nur im dörfflein, sondern auch bei dem gottshauß Olsperg nechst an den Violen bächlein, auch sogar auf dem dasigen Violenbrügglein mit lauter stim gerueffen, ob were alda der arisdorfer baan". 44

Wie der Fleden Frick in seiner Landschaft, so überragt Möhlin in der Landschaft Möhlinbach jeden andern Dorsbann an Fläche und Einwohnerzahl Möhlins Vorzüge lagen aber von jeher in dem im allgemeinen sehr flachen und dazu außerordentlich fruchtbaren Boden. Bann-Nachbarn waren stets: Wallbach, Mumpf, Zeiningen, Maisprach, Magden, Rheinfelden-Höflingen; Möhlins Weidrechte erstreckten sich dis an den Violenbach hinunter. Südlich des Dorfes muß eine jener uralten Hundertschafts-Allmenden bestanden haben, auf der seit dem Anfange des 16. Fahrhunderts des öftern schiedsrichterliche Entscheide zu treffen waren. Ackerarbeit und Weidgang mußten eins ander bei den mittelalterlichen Wirtschaftszuständen in die Quere kommen.

Eine Regelung fand am 12. III. 1541 statt. Es ging um das Gebiet "ob dem Cäppeli zwüschen den Straßen meli vnd zennigen biß an den weg so voer das feldt an den Sonnenberg gat, gelegen." Rhein= felden soll 8 oder 14 Tage nach der Ernte seine Rosse nicht darauf "irren" lassen und in der Zeit, da Möhlin und Zeiningen weiden, nicht fahren, auch nicht zur Tränke im Stadelbach, sondern die Tränke zu Niedermöhlin benuten. "Einer von Möhlin darf während des Getreidebindens und Aufladens die Rosse frei weiden lassen. "Doch das nach enndung solcher tagen die von meli mit andern (als Zugvieh) vich darvff faren, die von Kynfelden alsdann mit Frem vich auch dahin tryben vnd solche werd . . . mit Ine nuten vnd nießen . . . Dagegen sollen die . . . von meli von dem langen marchstein, so am stepperg by dem weg, so geen magten gat, stat, bis an die straß so von Ryn= felden gen Zeinigen gath vnd dann by dem marchstein so Im killi by der Straß so von Rynfelden gen meli gat, wider anfahen, vnd

⁴⁴⁾ Sehr an symbolische Grenzverletzung erinnert der Vorfall im "Rappenkrieg" auf der Säckinger Rheinbrücke, den das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung in Rheinfelden vom 15. Sept. 1614 erwähnt. ".... (Die aufständischen Untertanen waren) bereit, denen zu Lauffenburg das Wasser abzugraben, der Statt Seggingen auch zum andern mal (!) die Rheinprugg abzulauffen freuenlich (= freventlich) vnderfangen . . .). — Aus einem Faszikel "Documenta varia" aus den Jahren 1612—14, den mir H. J. L. Wohleb in Freiburg i. Br. besorgte.

Ueber symbolisches "Grenzgeschrey" s. Mailly, A., Deutsche Rechtsaltertümer in Sage und Brauchtum. Wien-Leipzig 1933.

⁴⁵⁾ Frick: 5525 Juch. 180 Ruthen Möhlin: 4958 Juch. 351 Ruthen Rheinfelden: 3944 Juch. 29 Ruthen Magden: 3400 Juch. (Lutz, Fricktal).

abermals dem holy nach vor den achern vnd matten zu Ring vmb biß an den marchstein, da deren von Rüpurg vnd meli zusamen stoßen, für das rinder vich und roß, damit die hirtt dessen dester baß gehuetten mögen, hagen sollen." Die von Möhlin sollen auch die Aecker und Mat= ten auf Ryburger Bann hagen. Die Rheinfelder sollen die aufgerichte= ten hölzernen Häge stehen lassen und nicht abhauen; sie sind ihrerseits auch zum Hagen verpflichtet. Wege und Straßen sollen von Zelgenhag nicht beeinträchtigt werden. Möhlin und Rheinfelden riefen im Frühjahr 1593 2 Schiedsrichter an um einen Spruch in Grenzsachen: Melchior v. Schönau, Hauptmann der 4 Waldstädte und Vogt der beiden Herrschaften Laufenburg und Schwarzwald und Ludwig Eggs, Land= schreiber der Herrschaft Rheinfelden. Entscheidung: kleine und ange= zweifelte Steine werden ausgeworfen und vernichtet; "auß fründt= vnd nachparschafft" geben die Rheinfelder zu, daß es bei dem Stand ber Rodungen der Möhliner und Anburger über die Bannsteine hinaus bis an die Linie der Hageichen bleiben soll, daß aber die von Möhlin und Ryburg nicht mehr weiterroden. (Siegler: Hs. Othmar von Schönau.) Am gleichen Tage kam ein Vergleich zwischen den beiden Nachbarn in der Bachtelen zustande. Als "von behden Partenen erpetne vnderhändler amteten: Georg Bannwardt, Schultheiß zue Seckhingen, Konradt Kilchhofer, Burgermeister zue Laufenburg, Hs. Steineckher, zue Nollingen, Obervogt der Landtschaft Reinthal und Fridolin Kauffmann, vogt zue Niderhoffen"... welche sich dan zue Pflanzung gueter Naperschafft der sachen guetwillig underfangen . . . vff den augenschein erscheinen, beider theilen fürbringen und beweisung schriftlich so mundt= lich nach längs verhört . . . ". Ein fraglicher Stein wurde degradiert (zum Güterstein), ein anderer (der "Kupferstein") auf einen nächsten gerichtet, "da ein großer eichener stockh stath . . . in des welschen Zim= mermanns matten . . . daran ein lochen gemacht" und ein weiterer Bannstein gesetzt. Von da ab der Halde entlang bis an den Rhein mögen beide Parteien Stein sețen soueil (so viele) sie wöllen . . .hie ennet dem Zuenden der halden an einem Kürsboum der new (Stein) gelahet, ein Banstein und hinab baß nach an dem Rein wider an einem Kirfbaum, der auch gelochet . . . " damit beide Teile sich stets vertragen und nicht weiter "vberfahren". Die beiden Parteien schicken ihre Abordnungen (nach vollzogener Steinsetzung) abermals in die Bachtelen auf den Augenschein, lassen diesen Vertrag "in buchstaben" ablesen und versprechen ihn zu halten.

Ein letzter Untergang aus jener Gegend muß erwähnt werden, weil er formell interessant ist. Das Protokoll sagt einleitend, daß die

Deutschordenskommende zu Beuggen durch ihren Jäger dem städti= schen Markvogt von Kheinfelden gemeldet habe, daß in dem sog. Beuggenboden einige Steine frisch gesetzt werden sollten. Rheinfelden mel= dete sofort seine Bereitschaft, sette die Zeit fest (3. IV. 1786) und ordnete seinerseits ab Markvogt Anton Altermatt und die beiden Bann= warte Ulrich Soder und Lukas Martin "ad locus (!) questionis. allwo wir uns dann auch gegen zwei Uhr einfanden." Bon Beuggen erschienen "bald darauf" nebst dem Jäger noch der Vogt, zwei Markleute von Karsau und Herr Sekretär Schäfer. "Diesem (Sekretär) wurde dann ab Seite der städtischen Deputation alsogleich der Vorbehalt gemacht, zu was Ziel und Ende wohlselber 2 Markleuthe von Karsau mitbringe" (Es handle sich nur um Gütersteine der Kommende inner= halb Rheinfelder Bann!) Die Rheinfelder Deputation verlangte, daß die Karsauer abtreten, "ansonst wäre man genötigt, gegen die Vor= nahme dieser Steinsetzung zu protestieren . . . und unverrichteter Sa= chen auseinander zu gehen." Der Jäger nahm hierauf die Karsauer zur Seite zur Beratung. Ergebnis: er habe niemals etwas anderes gehört, als daß es Bannsteine, nicht nur Gütersteine seien; daher könne er nicht dulden, daß seine Leute abtreten, er wolle sich zu Hause aber noch besser erkundigen und an den Rat (zu Rheinfelden) schrift= lich berichten. Hierauf "beurlaubte man sich von beiden Seiten gegen= einander ganz freundschaftlich und ging also unverrichteter Sache ganz nachbarlich auseinander, und zwar der Herr Sekretair Sch. über den Rhein nach Beuggen." Die Rheinfelder visitierten noch einige Markoder Gütersteine der Gegend, fanden "solche sammentlich noch in einem guten Stande", verfügten sich durch den Wald und über die sogenannte Neumatt nach Ryburg zu dem Bernard Waldmeher, tranken gegen baare Bezahlung ein Glaß Wein und begaben sich sodann wieder nach Hauß." Das Protokoll unterzeichneten als "teste" zwei Mitglieder des äußern Rats; Verfasser war der Stadtschreiber. Die Märkerrechnung "zur nöthigen Wissenschaft u. allfällig weiteren Verfügung" betrug 3 fl. 40 fr. (dazu kamen für die Steinsetzung am 2. V. noch 7 fl. 20 fr. incl. 4 fl. 20 kr. dem Marker für Steinsetzung.) Die Neusetzung der Steine fand nämlich damals statt, weil es aber tatsächlich Gütersteine waren, "einzig von dem Magistrat der Stadt Rheinfelden". In der betr. Ein= ladung an die Kommende heißt es, sie möge "allenfalls Jemanden abordnen... doch keine Markleuthe mehr, welches nochmalen und fenerlich protestiert wird". (Die Parteien halbierten die Kosten unter sich. Die Stadt konnte ihre Rechte beweisen durch das Urbar von 1530 und einen Schiedsspruch von 1573 über die gleiche Streitfrage.) Künftig sollten alle diese Steine als rheinfeldische Gütersteine gelten, auch die, welche das "Teutsch ordens-Kreuz" tragen.

Eine ganze Reihe Grenzvisitationen gegen Wöhlin und Magden zog sich bis ins neue Jahrhundert hinein. Auf die Höflinger Steine gab man immer noch sorgfältig acht. Ebenso ließen die Gemeinde Möhlin und der Staat Aargau die Steine und "Wappen" des abgegan= genen "Dorfes" Rappertshäusern stehen. Während Höflingen gegenwärtig wieder als neues Wohnviertel von Rheinfelden aufersteht, schläft Rappertshäusern den Dornröschenschlaf, schwer auffind= bar im dichtesten Walde. Rur mit Mühe gelang es dem Verfasser vor zwei Jahren den ersten Stein aufzufinden, dann aber 36 weitere dazu. Die ältesten Steine dieser Bänne tragen die Jahreszahl 1602. Damals fand im Heimenholz ein Abtausch zwischen den benachbarten Gemein= den und der Herrschaft Desterreich statt. Feder Stein bekam neue "ge= mercht und Buochstaben". Bei der Enthebung eines Steins fand man zwar eine "deren 3 untermarken . . . nicht mehr unter, sondern neben dem Stein gelegen". Da die andern zwei Lohen in rechter Lage waren, durfte man den Stein also doch für einen Bannstein zwischen der Wal= dung der Herrschaft Desterreich und der von Rheinfelden halten; denn die Lohe konnte bei der letzten Steinsetzung "in etwas verruckt" worden sein. Nach erfolgtem Austausch wurde jeder Teil in seine volle Ge= rechtsame eingesetzt, doch der Herrschaft "an Frem Jus und gerecht= same nichts benommen . . . " Da aber die Herrschaft den bessern Tausch gemacht hatte, überließ sie den "ermeldeten Bnderthanen (von Rap.) weiterhin "äckherits nießung . . . wie auch nit weniger die weidtnie= hung mit dem gehürnten Bieh" und Holzungsrecht Zue Fren nottürff= tigen gebeüen Item Gärten zue Hägen, so zue dem gartenlandt wie von alter hero."

V. Recht und Symbol.

Ende 1802 hatte sich eine Abordnung des Kantons Fricktal nach Paris begeben, wo der damals mächtigste Mann der Welt der helvetischen Konsulta seine "Katschläge" erteilte zur Neuordnung des verworrenen Vaterlandes. Das Fricktal wäre gerne ein helvetischer Kanton geblieben, das kleinere Uebel einem größeren vorziehend. "Umsslort aber kam das fricktalische Banner wieder heim": eine Staatszaison hatte gefunden, das uralte österreichische Dreieck von 5½ Quasdratmeilen und 25000 Einwohnern müsse künftig als dritter Stern im Wappen des schweizerischen Kanton Aargau stehen.

Dieser Kanton zeichnete sich bald aus durch eine umsichtige und weitausschauende Gesetzgebung. Die Gesetzgebung ergriff auch das fricktalische Marchwesen und widmete ihm manche Bestimmung der entstehenden bürgerlichen Gesetzssammlung. Der Fricktaler war nicht von allem befriedigt. So war der grundbuchamtliche Fertigungsaktuar nicht mehr der Stabhalter und dessen Federhalter nicht mehr symbolshafter Gegenstand mitten in einer seierlichen Handlung. Aber Geschäft ist Geschäft. Das Volk hatte Jahrhunderte hindurch manches spröde Geschäft mit symbolischer Feierlichkeit gewürzt. Das Zivilrecht kennt kein Symbol.

Die Freude des Volkes am Symbolhaften ist aber noch keines= wegs erloschen. Noch erhebt sich da und dort eine Hand zum Eidschwur, Räufer und Verkäufer reichen sich zur Bekräftigung des Handelsabschlusses die Hand, gehen gar noch zum gemeinsamen Schoppen. Die Kirche tat vor 1500 Jahren gut daran, daß sie manchen "heidnischen" Zauber in den bunten Reigen ihrer eigenen Symbolik aufnahm und sich mit ihren Funktionen dem dörflichen Flurumgang und Untergange zur Verfügung stellte. Heute gibt es in der Schweiz nicht mehr viele Orte mit feierlichem Flurumgange. Am bekanntesten, um nicht zu sagen weltbekannt, ist die Fronleichnamsprozession v. Beromünster. Im Fricktal kennen noch verschiedene Orte den Flurumgang, — Olsberg, Eiken, Hellikon, Zuzgen, Schupfart, Gipf-Oberfrick u. a. — den sie jährlich oder in längeren Abständen abhalten. Bürgerschaft, Schuljugend, Behörden und Kirche nehmen teil. Wegenstetten, der hinterste Ort der alten Herrschaft Rheinfelden, hat 1938 seit vielen Jahren wieder den ersten Umgang abgehalten, will den Brauch künftig aufrecht erhalten als Beispiel für andere Gemeinden. Dazu wird es aber nicht mehr kommen, daß nur Stabwurf und Ueberreichung eines Zweiges und einer Handvoll Erde Eigentumsübertragung bedeutet und es heißt: Ertönt an dieser Eiche mein Horn von Elfenbein, in seines Schalls Bereiche ist all das Waldtal mein; so weit von jener Birke dein Lied erklingt rundum, geb' ich im Talbezirke dir Grund und Eigentum".

⁴⁶⁾ v. Künßberg, E., Freih. Volkskunde u. Recht, i. A. Spamer. Die deutsche Volkskunde, 1934, S. 552 ff. — ders., Rechtsbrauch u. Kinderspiel, Sitzungsber. der Heidelberger Akad. u. Wissensch., philos.-hist. Kl. 1920, 7. Abh. — Bader, Die Grenze i.ldl. Volksleben. (S. Anm. 6). — Oeri-Sarasin, Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevel usw., Basel 1917. — Ueber die Stabsymbolik vergl. v. Amira, K., Der Stab in der deutschen Rechtsgeschichte, Abhdl. d. Kgl. Bayr. Ak. d. Wissensch. philol. u. hist. Kl. XXV, 1. Abhdl., München 1909. Grundlegend für die Rechtsaltertümerforschung sind immer noch die Werke von Jacob Grimm ("Weistümer", "Rechtsaltertümer", "Grenzaltertümer").